409

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702 A

1984	Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1984	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin (Keramiker-Ausbildungsverordnung – KerAusbV)	409
19. 3. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Rolladen- und Jalousiebauer/zur Rolladen- und Jalousiebauerin (Rolladen- und Jalousiebauer-Ausbildungsverordnung – RollJalAusbV)	419
19. 3. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoff-Formgeber/zur Kunststoff-Formgeberin (Kunststoff-Formgeber-Ausbildungsverordnung – KuFgAusbV)	427
19. 3. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Asphaltbauer (Asphaltbauer-Ausbildungsverordnung – AsphAusbV)	457
19. 3. 84	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin	468

Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin (Keramiker-Ausbildungsverordnung – KerAusbV) *)

Vom 19. März 1984

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Ausbildungsberuf Keramiker/Keramikerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

- 1. Scheibentöpferei,
- 2. Baukeramik und
- 3. Dekoration gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der für alle Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
 - Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
- Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
- 4. Anfertigen und Umsetzen von Entwürfen,
- 5. Aufbereiten keramischer Rohstoffe zu Massen,
- 6. Drehen und Formen einfacher Rohlinge,
- 7. Ausführen einfacher Gipsarbeiten,
- 8. Garnieren und Nachbearbeiten von keramischen Rohlingen,
- 9. Zusammensetzen und Aufbereiten von Glasuren, Engoben und Farben,
- handwerkliches Veredeln keramischer Oberflächen,
- 11. Trocknen und Brennen,
- 12. Handhaben und Prüfen von Halb- und Fertigwaren.

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. in der Fachrichtung Scheibentöpferei:
 - a) Freidrehen,
 - b) Ein- und Überdrehen,
 - c) Abdrehen,
 - d) Henkeln,
 - e) Garnieren und Nachbearbeiten;
- 2. in der Fachrichtung Baukeramik:
 - a) Konstruieren von Baukeramik,
 - b) Formen vom Blätterstock,
 - c) Formen vom Massestrang,
 - d) Freidrehen von Baukeramik,
 - e) Modellieren von Baukeramik,
 - f) Herstellen von Modellen und Gipsformen,
 - g) Fertigmachen von Baukeramik;
- 3. in der Fachrichtung Dekoration:
 - a) Entwickeln von Dekoren,
 - b) plastisches Dekorieren,
 - c) flächiges Dekorieren durch Engobieren, Glasieren und Malen,
 - d) Dekorieren mit Hilfsmitteln.

8 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Halbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. Skizzieren eines keramischen Gegenstandes.
- Freidrehen von drei gleichen Gefäßen mit einer Höhe von 16 cm.
- 3. Freidrehen einer Schale mit einem Durchmesser von 20 cm.
- Anfertigen und plastisches Dekorieren einer Platte mit einer Kantenlänge von 20 cm,
- Aufbauen eines Hohlkörpers mit einer Höhe von 25 cm.
- flächiges Dekorieren eines keramischen Gegenstandes
- plastisches Dekorieren eines keramischen Gegenstandes.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- 1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.
- Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung keramischer Roh- und Hilfsstoffe,
- 4. Aufbereitung keramischer Massen, Glasuren und Farben,
- 5. Formgebungsmethoden keramischer Massen,
- handwerkliche Dekorationstechniken für keramische Erzeugnisse,
- 7. Trocknung und Brand keramischer Erzeugnisse,
- 8. berufsbezogene Mischungs-, Flächen-, Volumenund Gewichtsberechnung sowie Prozentrechnung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

- (1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 24 Stunden 3 Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens 5 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen.

Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Scheibentöpferei:
 - aa) ein freigedrehter, glasierter Krug von 30 cm Höhe mit mindestens 18 cm Bauchdurchmesser,
 - bb) eine freigedrehte, glasierte Schale von 30 cm Durchmesser mit einem Fuß von höchstens 15 cm Durchmesser.
 - cc) eine Keramik nach eigener Wahl;
- b) in der Fachrichtung Baukeramik:
 - aa) eine Ofenkachel, eine Eckkachel, ein Sims; geformt und glasiert,
 - bb) eine Gipsform einschließlich Modell mit Keilstücken.
 - cc) eine glasierte Baukeramik von höchstens 50 x 50 cm Größe, nach eigener Wahl geformt;
- c) in der Fachrichtung Dekoration:
 - aa) ein vorgefertigtes keramisches Gefäß von 30 cm Höhe und mindestens 18 cm Bauchdurchmesser in Pinselmalerei nach eigenem Entwurf dekoriert.
 - bb) eine vorgefertigte Schale von 30 cm Durchmesser in Engobenmalerei oder Ritz- und Stempeltechnik nach eigenem Entwurf dekoriert,
 - cc) eine vorgefertigte Keramik in einer weiteren handwerklichen Technik nach eigener Wahl dekoriert und glasiert.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Scheibentöpferei:
 - aa) Freidrehen einer Gefäßserie nach Muster von höchstens 25 cm Höhe,
 - bb) Freidrehen einer Schalenserie nach Muster von höchstens 25 cm Durchmesser,
 - cc) Drehen eines Gefäßes in einer weiteren Technik,
 - dd) Ziehen und Angarnieren von Henkeln,
 - ee) handwerkliches Dekorieren eines keramischen Gegenstandes;
- b) in der Fachrichtung Baukeramik:
 - aa) Ziehen eines Simses und Schneiden auf Gehrung.
 - bb) Freidrehen einer Schüsselkachelserie nach Muster von 25 x 25 cm Größe,
 - cc) Modellieren und Garnieren eines Verzierteiles für eine Kachel nach frei gewähltem Motiv,
 - dd) handwerkliches Dekorieren einer Kachel nach Muster,
 - ee) Aufbauen und Verstegen eines baukeramischen Hohlkörpers von mindestens 40 cm Höhe:
- c) in der Fachrichtung Dekoration:
 - aa) Entwerfen eines Bandornamentes für ein vorgegebenes bauchiges Gefäß,
 - bb) Übertragen des Entwurfes auf ein vorgegebenes Gefäß in einer handwerklichen Dekorationstechnik,

- Bemalen eines vorgefertigten Tellers von mindestens 20 cm Durchmesser nach Muster,
- dd) Freidrehen einer Schale von 20 cm Durchmesser,
- ee) Herstellen einer Platte von 25 x 25 cm Größe sowie diese plastisch dekorieren.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) keramische Roh- und Hilfsstoffe,
 - c) Aufbereitung von Massen, Glasuren, Engoben und Farben,
 - d) Formgebungsmethoden keramischer Massen,
 - e) handwerkliche Dekorationstechniken für Roh-, Schrüh- und Fertigware,
 - f) Glasieren und Engobieren keramischer Rohware,
 - g) Trocknen und Brennen,
 - h) Prüfen von Halb- und Fertigwaren;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Mischungsberechnung, insbesondere Versatzberechnung,
 - b) Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnung,
 - c) Prozent- und Dreisatzrechnung, insbesondere Schwindungsberechnung,
 - d) Proportionsberechnung,
 - e) Berechnung von Glasurversätzen nach einfachen Segerformeln;
- im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Skizzieren vorgegebener Gefäßformen,
 - b) Herstellen maßstabgerechter Zeichnungen, insbesondere von Hohlkörpern und baukeramischen Teilen,
 - c) Zeichnen von Ornamenten;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

im Prüfungsfach
 Technologie 120 Minuten,
 im Prüfungsfach
 Technische Mathematik 90 Minuten,

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen 90 Minuten,

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung Schlecht

Anlage

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr
			1 2 3 4 5 6
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energie- verwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	 a) die für den Ausbildungsbereich wesentlichen Bestimmungen der gesetzlichen und betrieb- lichen Arbeitsschutzvorschriften nennen b) die für den Ausbildungsbereich geltenden Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallver- 	
		hütungsvorschriften, Richtlinien und Merk- blätter, erläutern	
		 c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und -situationen beschreiben 	
		 d) Gefahren, die von Chemikalien, Gasen, Säuren und Laugen sowie von elektrischem Strom ausgehen, erläutern und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen 	. '
		 e) Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrich- tungen erläutern sowie Feuerlöscher hand- haben 	
		 f) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz beschreiben 	,
İ		 g) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Sofortmaßnahmen zur Erste-Hilfe-Lei- stung einleiten 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
		 h) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umwelt- belastung sowie Möglichkeiten zu ihrer Ver- meidung nennen 	
		 i) Abfälle unter Berücksichtigung der gesetz- lichen Bestimmungen beseitigen 	
		 k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Ener- giearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwir- kungs- und Beobachtungsbereich anführen 	
2	Kenntnisse des Aus- bildungsbetriebes	a) Betriebsorganisation und Arbeitsabläufe beschreiben	
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	 b) die im Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits- rechtlichen Regelungen beschreiben 	
,	: -	c) die Ausbildungsordnung und den betrieb- lichen Ausbildungsplan erläutern	
	,		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteli Ausbildungsha					ır	
1	2	3	1	2	3	4	5	6	
<u>:</u>		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-			-			
3	Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge,	a) Werkzeuge handhaben, pflegen und instand- halten b) Maschinen und Einrichtungen bedienen und	1	während der gesamten Ausbildung					
	Maschinen und Einrichtungen	pflegen			ittelr		·	9	
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	c) bei der Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen mitwirken						·	
4	Anfertigen	a) Entwurfskizzen lesen und anfertigen		х					
	und Umsetzen von Entwürfen	b) nach Skizzen und Werkzeichnungen arbeiten			Х				
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	c) Werkzeichnungen in Schnitt und Ansicht anfertigen			x				
5	Aufbereiten kerami- scher Rohstoffe	a) Masserohstoffe abwiegen, mischen, zerkleinern und homogenisieren	x						
	zu Massen	b) unterschiedliche Massen einlagern	X						
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	c) Masserohstoffe nach ihren Eigenschaften						1	
	,	und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben		Х					
		d) Möglichkeiten der Aufbereitung aufzeigen		X					
6	Drehen und Formen	a) Masse vorbereiten und einteilen	x						
	einfacher Rohlinge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	b) Masse auf der Scheibe zentrieren, aufbrechen, bodenlegen, hochziehen und formen		x					
		c) einfache Gefäße drehen			Х				
		d) Rand bearbeiten und Schnaupe ziehen			Х				
		e) Rohling abschneiden und abheben		Х					
		f) Masse ein- und überdrehen			X				
		g) Platten herstellen	X						
		h) Hohlkörper aufbauen	X						
		i) Masse ein- und überformen				X	ļ	<u> </u>	
7	Ausführen einfacher Gipsarbeiten	a) Eigenschaften und Anwendung von Gips beschreiben				x			
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	b) Gips anrühren				Х			
		c) einfache Modelle abgießen				X			
8	Garnieren und Nach- bearbeiten von kera-	a) Formteile anpassen, aufrauhen, anschlickern und ansetzen	x						
	mischen Rohlingen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	b) Rohlinge abdrehen, verputzen und verschwammen	x						
		c) kleine Gefäße mit gezogenen Henkeln versehen		x					
								,	

Lfd. Nr. 1 9	Teil des Ausbildungsberufsbildes			zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr								
			1	2	3	4	5	6				
	2	3	ļ	T		4	ı —	1				
9	Zusammensetzen und Aufbereiten von Glasuren, Engoben und Farben (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	 a) Glasurrohstoffe und Fritten nach ihren Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten beschreiben b) Möglichkeiten der Herstellung von Glasuren, 				x						
	(9 3 ADS. 1 NI. 5)	Engoben und Farben beschreiben c) Glasuren, Engoben und Farben abwiegen, mischen und aufbereiten	,			X						
		d) Viskosität von Glasuren, Engoben und Farben einstellen				x	-					
10	handwerkliches Veredeln keramischer Oberflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Techniken der Oberflächenveredelung durch plastisches und flächiges Dekorieren mit Engoben, Glasuren und Farben beschreiben b) keramische Oberflächen flächig und plastisch dekorieren		×	×							
11	Trocknen und Brennen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) keramische Rohlinge bis zum gewünschten Feuchtigkeitsgrad trocknen	х									
		b) Trocknungsvorgang beschreiben		X								
	•	c) Setzmethoden beschreiben	X									
		d) Brenngut einsetzen sowie beim Bedienen und Überwachen des Ofens mitwirken			Х							
		e) Brennvorgang beschreiben			Х							
		f) Trocknungs-, Setz- und Brennfehler beschreiben				x						
12	Handhaben und Prüfen von Halb- und	a) Halb- und Fertigwaren lagern, transportieren und verpacken	x									
	Fertigwaren (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	b) beim Prüfen und Sortieren der Rohware und des Brenngutes mitwirken		x								
		 c) die h\u00e4ufigsten Fehler an keramischen Erzeug- nissen, insbesondere Haarrisse, Kanten- absprengungen, Blasenbildungen, Fremd- einschl\u00fcsse und Deformation, beschreiben und deren Ursache nennen 				x	:					

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

1. Fachrichtung Scheibentöpferei

1	Freidrehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	 a) Freidrehmasse vorbereiten, insbesondere schlagen, kneten, walken b) benötigte Freidrehmasse einteilen c) Freidrehmasse zentrieren, aufbrechen, bodenlegen und hochziehen 			X X	
	1 to	d) Fuß, Bauch und Hals des Rohlings maßgenau in gleichmäßiger Scherbenstärke formen				х

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse			verm oildun		ı im Ibjah	r
			1	2	3	4	5	6
	2	3		1	T	4		Γ
		e) schwierige Ränder und Tüllen formen f) Deckel drehen und fertigmachen						X X
2	Ein- und Überdrehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	 a) Ein- und Überdrehmasse vorbereiten b) Schablone einstellen c) benötigte Masse einteilen d) Masse ein- und auflegen e) Masse mit der Hand vorformen f) Masse mit der Schablone fertigformen g) Roh!ing rechtzeitig aus der Gipsform nehmen 					X X X X X	X
3	Abdrehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	 a) lederharten Rohling auf der Scheibe zentrieren und befestigen b) Oberfläche, insbesondere Fuß und Boden, mit Abdrehwerkzeug bearbeiten c) Abdrehabfall sammeln und wieder aufbereiten 					x	X
4	Henkeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	 a) Henkelmasse durch Kneten, Walken und Rollen vorbereiten b) benötigte Masse einteilen c) Henkel für größere Gefäße ziehen, rollen oder pressen und angarnieren 					X	x
5	Garnieren und Nachbearbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Garnierschlicker aufbereiten b) Garnierteile anpassen, Ansatzstellen aufrauhen und anschlickern c) Garnierteile, insbesondere Tüllen, ansetzen und Rohlinge fertigmachen					x	х
2. Fac	chrichtung Baukeramik			L			i	
1	Konstruieren von Baukeramik (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Baukeramik skizzieren, vorgegebene Zeichnungen lesen b) Bauteile unter Berücksichtigung der mechanischen Festigkeit planen c) Befestigungen und Verbindungen planen					x	x
2	Formen vom Blätterstock (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Baukeramikmasse vorbereiten b) Stock aufschlagen c) vom Stock Blätter schneiden d) mit dem Masseblatt Baukeramik ausformen e) mit dem Masseblatt Baukeramik aufbauen und überschlagen					x x x	x

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse				itteln gsha		r
			1	2	3	4	5	6
1	2	3		ī		4		,
3	Formen vom Massestrang	a) Kachelmasse vorbereiten					х	
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	b) Kachelzeug mit vorhandener Schablone ziehen					x	
		c) Kachelzeug auf Gehrung zuschneiden						X
		d) Schablonen herstellen			<u> </u>			X
4	Freidrehen von Baukeramik	a) Baukeramik-Freidrehmasse vorbereiten und einteilen					x	
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	b) Baukeramikteile, insbesondere Schüssel- kacheln, freidrehen					x	
	· .	c) freigedrehte Baukeramikteile weiterbearbeiten						X
5	Modellieren	a) Modelliermasse vorbereiten					х	
5	von Baukeramik	b) Baukeramikstücke frei modellieren					^	X
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2	c) Verzierteile modellieren					x	^
	Buchstabe e)	1 -					X	1
		d) Verzierteile auflegen und angarnieren		<u> </u>			^	
6	Herstellen von Modellen	a) Modelle unter Berücksichtigung der Schwin- dung herstellen						x
	und Gipsformen	b) für untergriffige Modelle Keilstücke gießen						x
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	c) durch Abgießen des Modells eine Gipsform herstellen						x
7	Fertigmachen	a) Baukeramik verstegen und garnieren					х	
,	von Baukeramik	a) Baukeramik verstegen und garnierenb) Befestigungs- und Verbindungsvorrichtungen					^	
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2	anbringen		ŀ			X	
	Buchstabe g)	c) Baukeramik ausschneiden						X
3. Fac	chrichtung Dekoration		L	.1	<u></u>		L	.L
1	Entwickeln	a) Dekore für keramische Erzeugnisse entwerfen						х
•	von Dekoren	b) geeignete Dekorationstechnik auswählen						X
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	c) Dekorentwurf auf Roh- und Schrühware						``
	Buchstabe ay	übertragen						X
		d) Musterstück nach dem Brand beurteilen				ļ		X
2	plastisches	a) Reliefs und Stempel anfertigen					x	
	Dekorieren	b) Reliefs auflegen und angarnieren					X	
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	c) Dekorationen eindrücken, stempeln und ritzen					x	
	Ductionable by	d) Rohlinge durch Schneiden und Ausstechen						
		verzieren						X
	1	1	i	1	1	i	1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse				nittelr ngsha		r
			1	2	3	4	5	6
1	2	3		1	_	4	 	
3	flächiges Dekorieren durch Engobieren, Glasieren und Malen	a) Engoben, Glasuren und Farben für die Dekoration von Roh- und Schrühware aufbereiten					x	
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	b) Engoben, Glasuren und Farben unter Verwendung von Klebe- und Gleitmitteln einstellen					x	
		c) Roh- und Schrühware durch Tauchen, Schütten und Spritzen engobieren und glasieren					Х	
		d) Farben, Engoben und Glasuren mit Pinsel und Malhorn auftragen					х	
		e) rohe und verschrühte, unglasierte und gla- sierte Keramik mit dem Pinsel in Unterglasur und Fayencetechnik bemalen						x
4	Dekorieren mit Hilfsmitteln (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Anwendungsmöglichkeiten serienmäßiger Oberflächenveredelung sowie Werkzeuge und Hilfsmittel für die unterschiedlichen Dekorationsarten nennen					x	
		b) Pausen und Schablonen zur Dekoration verwenden					x	
		c) Keramikteile schwämmeln, stupfen, stempeln					x	
		d) Abdecktechniken, insbesondere Wachs- technik, anwenden						x
		e) Pausen und Schablonen herstellen						X

Verordnung

über die Berufsausbildung zum Rolladen- und Jalousiebauer/zur Rolladen- und Jalousiebauerin (Rolladen- und Jalousiebauer-Ausbildungsverordnung – RollJalAusbV) *)

Vom 19. März 1984

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Rolladen- und Jalousiebauer/Rolladen- und Jalousiebauerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 2. arbeitsrechtliche und betriebsorganisatorische Regelungen,
- 3. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
- 4. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
- 5. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen und Textilien,
- 6. Be- und Verarbeiten von Metallen,
- Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen.
- 8. Herstellen und Zusammenbauen von Rollpanzern, Behängen und Klappläden,
- 9. Herstellen von Führungen und Tragkonstruktionen,
- 10. Herstellen und Zusammenbauen von Wickelwellen,
- 11. Herstellen und Zusammenbauen von manuellen und motorischen Antrieben,

- 12. Herstellen und Zusammenbauen von Rollraumverkleidungen,
- betriebsfertiges Einbauen und Überprüfen der Anlagen,
- 14. Beheben von Störungen und Warten von Anlagen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 8 Buchstaben a bis e, Nr. 9 Buchstabe d, Nr. 10 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe b, Nr. 12 Buchstaben b bis e sowie Nr. 13 Buchstabe k für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- Eckverbindung für Rollraumverkleidung aus Holz herstellen,
- 2. Beschläge einlassen und anbringen,
- 3. Verriegelungsgestänge anfertigen,
- 4. Gurtwickler zerlegen und zusammenbauen,
- 5. Rolladenwelle zusammenbauen,
- 6. Rollpanzer anfertigen,
- Handwerkzeuge schärfen.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- 1. Werkstoffe: Holz, Metall, Kunststoff, Textil,
- 2. Werkzeuge,
- 3. Verbindungstechniken,
- 4. Unfallverhütung, Arbeitsschutz,
- Aufbau, insbesondere von Rolläden, Markisen und Jalousien,
- 6. Wärme- und Schalldämmstoffe,
- Funktion, insbesondere von Rolläden, Markisen und Jalousien.
- 8. Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnungen,
- Zeichnen von Werkstücken in verschiedenen Projektionsebenen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

- (1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden bis zu 3 Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 60 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen.
- Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Auseinandernehmen und Zusammenbauen von Rolladen- oder Jalousieanlagen und Beschlägen,
 - b) Auseinandernehmen, Zusammenbauen und Einstellen von Markisenarmen,
 - c) Schärfen von Werkzeugen,
 - d) Ausbessern von schadhaften Textilien,

- e) Behandeln von Oberflächen aus Holz, Metall oder Kunststoff,
- f) Anfertigen von Schweißproben.
- 2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:
 - a) funktionsfähige Rolladenanlage, einteilig oder zweiteilig mit oder ohne Ausstellvorrichtung unter Verwendung von Holz und Metall, mit Rahmenkonstruktion einschließlich Oberflächenbehandlung,
 - b) funktionsfähige Markisenanlage aus Holz und Metall, bei der Holz- und Metallbearbeitungstechniken, einschließlich Oberflächenbehandlung, nachgewiesen werden müssen,
 - c) funktionsfähige Verdunklungsanlage ein- oder mehrteilig unter Verwendung von Holz und Metall, einschließlich einer Rahmenkonstruktion und Oberflächenbehandlung,
 - d) funktionsfähige Wellenanlage für ein Rolltor oder Rollgitter mit Konsolen auf Holzrahmen montiert, einschließlich Oberflächenbehandlung.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - Arten, Eigenschaften und Verwendung von Werkund Hilfsstoffen,
 - c) Aufbau und Wirkungsweise von Rolläden, Rollgittern, Rolltoren, Markisen, Jalousien, Rollos und Verdunklungen,
 - d) Prüfen von kraftbetätigten Anlagen;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnungen,
 - b) mechanische Berechnungen,
 - c) Materialberechnungen,
 - d) Kostenberechnungen;
- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

Anfertigen einer maßgerechten Konstruktionszeichnung nach Angaben;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- im Prüfungsfach Technologie
 120 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik

90 Minuten.

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen

90 Minuten,

- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung Schlecht

Anlage

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Rolladen- und Jalousiebauer/ zur Rolladen- und Jalousiebauerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		chtwe aten ingsj				
			1	T	2		3	
	2	3			4			
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung,	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen						
	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	 b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter nennen 						
		typische Unfallque beschreiben	 c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufs- typische Unfallquellen und -situationen beschreiben 					
		 d) Unfallgefahren durch elektrischen Strom be- schreiben und elektrische Schutzmaßnahmen nennen 						
		 e) Unfallgefahren bei Arbeiten mit Montage- geräten beschreiben 						
		 f) Brandschutzeinrichtungen und Vorschriften zur Feuerverhütung nennen 						
		 g) Gefahren, die von Giften, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, nennen 						
		h) Verhaltensweisen bei Unfällen und Maß- nahmen zur Ersten Hilfe beschreiben						
	i) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung nennen	währ gesa	mte	n Au	sbild	lung		
		 k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	zu ve	ermi	ttein			
2	arbeitsrechtliche und betriebsorganisatorische Regelungen (§ 3 Nr. 2)	 a) die für die Berufsausbildung geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen nennen, insbesondere Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Ausbildungsordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Betriebs- verfassungsgesetz 						
		 b) Organisation der Arbeitsstätte beschreiben und Organisationsmittel, insbesondere Arbeits- und Materialnachweise über Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten nennen 	The state of the s					
		 c) Arbeitsablauf im Betrieb und bei der Montage beschreiben, insbesondere Abwicklung und Ablauf eines Auftrags in seinen Teilschritten, Daten, Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen 						
		d) Rechte und Pflichten aus dem Berufsaus- bildungsvertrag nennen						
		bildungsvertrag nennen e) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts	1					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse			Monat bildur		
1	2	 	. 3	1		2		3
3	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Nr. 3)	b)	Zeichengeräte handhaben Skizzen und einfache Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen Bauzeichnungen, Werklisten, Werk-	währe gesar zu ve	nter	1 Aus	bild	un
4	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Nr. 4)	b) c) d) e) f) h)	berufsübliche Hölzer und Holzwerkstoffe nach Arten, Fehlern und Eigenschaften beschreiben und dem Verwendungszweck entsprechend auswählen Holz lagern und stapeln Holzwerkstoffe transportieren und lagern Trocknen des Holzes und dessen Quellen und Schwinden beschreiben Holzbearbeitungswerkzeuge nennen, instand halten und Handmaschinen warten Meß-, Anreiß-, Säge-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen Holzverbindungen herstellen Fugen und einfache Holzverbindungen verleimen Oberflächenbearbeitung und Holzschutzmaß-	4				
5	Be- und Verarbeiten von Kunststoffen und Textilien (§ 3 Nr. 5)	b) c) d) e) f)	Arten und Eigenschaften der berufsüblichen Kunststoffe und Kunststoffhalbzeuge nennen Kunststoffhalbzeuge lagern und transportieren Kunststoffteile verformen, schweißen und kleben Meß-, Anreiß-, Säge-, Hobel-, Fräs-, Bohr-, Schleif- und Polierarbeiten durchführen Kunststoffbearbeitungswerkzeuge nennen, instand halten und Handmaschinen warten Arten und Eigenschaften der Textilien, insbesondere für Bespannung und Behang, nennen Textilien transportieren und lagern Schneid- und Handnäharbeiten an Textilien durchführen	3		-		
6	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Nr. 6)	b) c) d)	Arten und Eigenschaften der berufsüblichen Metalle beschreiben Metallhalbzeuge transportieren und lagern Meß-, Anreiß- und Körnarbeiten ausführen Werkstücke sägen, meißeln, scheren, schleifen, feilen und passen Werkstücke bohren, senken und reiben					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richty n Monater usbildung:	1
	2	3	1	2	3
1		3		-	
		f) Gewinde schneiden g) Werkstücke durch Nieten, Schrauben und Kleben verbinden h) einfache Schweißnähte durch Lichtbogenhandschweißen herstellen	5		
		i) Bleche und Profile biegen und richten	٠.		
. ;		k) Metallbearbeitungswerkzeuge nennen, instand halten und Handmaschinen warten			
		l) Oberflächenbehandlung, insbesondere Korrosionsschutz durchführen			
7	Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen	a) Riementriebe unter Anleitung auflegen und spannen b) Maschinen und Geräte nach Vorschrift warten			
	(§ 3 Nr. 7)	c) Maschinenwerkzeuge einsetzen und instand			
		halten d) Störungen an elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten feststellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen	•	1	
		e) mechanische, pneumatische und hydrau- lische Geräte bedienen			
		f) Bearbeitungsmaschinen einrichten und bedienen			
		g) Leitern und Gerüste aufstellen und instand halten			
8	Herstellen und Zusammenbauen von Rollpanzern, Behängen	a) Profile, Stäbe und Lamellen auswählen, zuschneiden und zusammenbauen sowie Behänge anfertigen			
	und Klappläden (§ 3 Nr. 8)	b) Schlußstab, Schlußprofil und Fallstange herstellen		2	
		c) Aufhängungen auswählen und herstellen			
		d) Profile, Stäbe und Lamellen gegen seitliches Verschieben sichern			
		e) Beschläge auswählen und montieren		:	
		f) Maßnahmen zur Verringerung der Durch- biegung bei Rollpanzern und Behängen insbesondere durch Windlasten beschreiben			0,5
9	Herstellen von Führungen und Trag- konstruktionen (§ 3 Nr. 9)	a) Werkstoff auswählen und die Form des Führungsquerschnitts sowie die der Tragkonstruktion bestimmen b) Fieler friehten beschallen.			1
		b) Einlauftrichter herstellen			
	·	c) Befestigungen auswählen und herstellen		0,5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		che Richt in Monate usbildung	n
			1	2	3
1	2	3		4	T
		d) Verstärkungs- und Unterfütterungsprofile auswählen, anfertigen und anbringen	·***	0,5	
		e) Beschläge auswählen und montieren			
		f) Schließriegelbohrung und Schließriegel- kappen herstellen			1
		g) Markisenarme und Markisenführungen zusammenbauen			
10	Zusammenbauen von Wickelwellen (§ 3 Nr. 10)	a) Wellenquerschnitt bestimmen			0,5
		b) Wellenbolzeneinsätze mit ihren Teilen auswählen oder anfertigen und montieren		0,5	
		c) Wellenrohr auf Rundlauf prüfen und richten			
		d) Befestigung für Rollpanzer oder Behang auswählen und herstellen		0,5	:
		e) Lagerkonsolen auswählen oder herstellen f) Kupplungsteile und Stützlager auswählen oder anfertigen			1,5
		g) Abdrückwelle oder Abdrückrolle mit Lager und Konsolen auswählen oder anfertigen			
1	Herstellen und Zusammenbauen von manuellen und	a) Antrieb der Beanspruchung entsprechend auswählen			0,5
	motorischen Antrieben (§ 3 Nr. 11)	b) Gurtscheibe, Gurtzuggetriebe, Seilscheibe und Kettenräder anflanschen		0,5	
		c) Schnecken- und Stangenkurbelgetriebe anpassen oder anbauen		1	
:		d) Rohrmotor einbauen			
		e) Selbstrollerfederwelle zusammenbauen			
		Block- und Vorgelegemotoren anpassen oder anbauen Motorkonsole mit Spannvorrichtung oder			1,5
		Drehmomentstütze auswählen oder anfertigen			
2	Herstellen und Zusammenbauen von Rollraumverkleidungen (§ 3 Nr. 12)	a) Rollraumgröße und Durchlaßöffnung für die Revisionsklappe bestimmen			0,5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		iche Richt in Monate \usbildung	n
			1	2	3
	2	3		- 4	
		b) Rahmen-, Eck- und Unterkonstruktion aus Holz, Kunststoff oder Metall herstellen			
		c) Rollraumverkleidung sowie Revisionsklappe aus Holz, Metall oder Kunststoff herstellen		2	
		d) Dämmstoffe zur Schall- und Wärmedämmung auswählen und einbauen			
		e) Beschläge für Revisionsklappe auswählen und anbringen			
13	betriebsfertiges Einbauen und Über- prüfen der Anlage (§ 3 Nr. 13)	a) Lagerkonsolen und Führungen auf unter- schiedlichem Befestigungsgrund nach verschiedenen Befestigungstechniken anbringen			
		b) Welle und Antrieb einbauen und verbinden			
		 c) Durchführung, insbesondere für Gurtzug-, Seilzug- und Stangenkurbelantrieb, herstellen 		2	
		d) Rollpanzer einbauen und befestigen			
		e) Behänge für Licht- und Sonnenschutzanlagen anbringen			
		f) Sicherheitseinrichtungen anbringen			
		g) Rolladenfenster- und Rolladentür- kombinationen einbauen			2
		h) Rollraumverkleidung an Baukörper, Fenster- oder Türanlagen anpassen und befestigen		1	
		i) Anschlußfugen abdichten		\	
		k) manuell betriebene Anlage auf Funktion prüfen		0,5	
		elektrisch betriebene Anlage entsprechend den geltenden Vorschriften auf Funktion, Arbeits- und Betriebssicherheit prüfen			1
		m) Betreiber in die Bedienung der Anlage ein- weisen			
14	Beheben von Störungen und Warten von Anlagen	a) Endlagen justieren, insbesondere Schalter, Federzüge, Rollpanzer, Behänge, Führungs- und Tragkonstruktion			
	(§ 3 Nr. 14)	b) verschleiß- und witterungsbedingte Funktionsstörungen beschreiben			2
		c) Funktionsteile prüfen und warten			
		d) schadhafte Teile austauschen oder instand setzen			

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoff-Formgeber/zur Kunststoff-Formgeberin (Kunststoff-Formgeber-Ausbildungsverordnung – KuFgAusbV) *)

Vom 19. März 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kunststoff-Formgeber wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

Extrudieren,

Kalandrieren,

Pressen.

Spritzgießen,

Herstellen von Hohlkörpern,

Beschichten flexibler Trägerbahnen,

Verstärken,

Schäumen,

Verarbeiten von Kautschuken

gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der für alle Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. Kenntnisse der Werkstoffe.
- 2. Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung,
- 3. Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung,
- 4. Grundfertigkeiten der Bearbeitung der Werkstoffe.
- 5. Grundkenntnisse der Verarbeitung der Werkstoffe,
- Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen,
- Grundkenntnisse der Energiearten und -träger in der Verarbeitung,
- 8. Grundfertigkeiten im Umgang mit den Produktionseinrichtungen und Werkzeugen,
- *) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- Grundkenntnisse der Wirkungsweise mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Aggregate an Maschinen und Geräten,
- Grundfertigkeiten in der Anwendung der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- 11. Einrichten und Einfahren der Fertigungsmaschinen,
- 12. Überwachen der Produktion,
- 13. Feststellen, Beseitigen und Vermeiden von Arbeitsfehlern und Betriebsstörungen,
- 14. Kenntnisse der Produktkontrolle,
- 15. Pflegen und Warten der Produktionseinrichtungen und Werkzeuge,
- 16. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
- Grundkenntnisse der Organisation des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. in der Fachrichtung Extrudieren:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe,
 - b) Kenntnisse der Hilfsstoffe,
 - c) Kenntnisse des Förderns,
 - d) Kenntnisse des Aufbereitens.
 - e) Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge,
 - f) Extrudieren,
 - g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse,
 - h) Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen;
- 2. in der Fachrichtung Kalandrieren:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe,
 - b) Kenntnisse der Hilfsstoffe,
 - c) Kenntnisse des Förderns,
 - d) Aufbereiten.
 - e) Kenntnisse der Kalander und der Nachfolge-Einrichtungen,
 - f) Kalandrieren,
 - g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse,
 - h) Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen:
- 3. in der Fachrichtung Pressen:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe,
 - b) Kenntnisse der Hilfsstoffe,

- c) Fördern,
- d) Aufbereiten,
- e) Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge,
- f) Pressen,
- g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse,
- h) Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen;
- 4. in der Fachrichtung Spritzgießen:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe,
 - b) Kenntnisse der Hilfsstoffe.
 - c) Kenntnisse des Förderns.
 - d) Kenntnisse des Aufbereitens,
 - Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge,
 - f) Spritzgießen,
 - g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse.
 - Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen;
- 5. in der Fachrichtung Herstellen von Hohlkörpern:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe.
 - b) Kenntnisse der Hilfsstoffe.
 - c) Kenntnisse des Förderns,
 - d) Kenntnisse des Aufbereitens,
 - e) Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge,
 - f) Herstellen von Hohlkörpern,
 - g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse,
 - h) Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen;
- in der Fachrichtung Beschichten flexibler Trägerbahnen:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe,
 - b) Kenntnisse der Hilfsstoffe,
 - c) Kenntnisse des Förderns,
 - d) Aufbereiten,
 - e) Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und Nachfolge-Einrichtungen,
 - f) Beschichten flexibler Trägerbahnen.
 - g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse,
 - Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen;
- 7. in der Fachrichtung Verstärken:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe,
 - b) Kenntnisse der Hilfsstoffe.
 - c) Kenntnisse des Lagerns,
 - d) Aufbereiten,
 - e) Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge,

- f) Verstärken,
- g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse,
- h) Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen;
- 8. in der Fachrichtung Schäumen:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe,
 - b) Kenntnisse der Hilfsstoffe,
 - c) Kenntnisse des Förderns,
 - d) Kenntnisse des Aufbereitens,
 - e) Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge,
 - f) Schäumen,
 - g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse,
 - h) Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen;
- 9. in der Fachrichtung Verarbeiten von Kautschuken:
 - a) Kenntnisse der Werkstoffe,
 - b) Kenntnisse der Hilfs- und Zuschlagstoffe,
 - c) Kenntnisse des Förderns,
 - d) Aufbereiten,
 - e) Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge.
 - f) Formgebungsverfahren für Kautschukmischungen.
 - g) Nachbearbeiten der Erzeugnisse,
 - h) Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

- (1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach zwei Jahren stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten zwei Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden drei praktische Arbeiten ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- Anfertigen einer Skizze zur Herstellung einer einfachen Vorrichtung oder Hilfseinrichtung,
- Einstellen einer betriebsspezifischen Verarbeitungseinrichtung oder -maschine,
- 3. Verbinden eines Halbzeugs oder Formteils.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwölf Stunden sechs praktische Arbeiten ausführen. Hierfür kommen in der jeweils gewählten Fachrichtung insbesondere in Betracht:
- Feststellen, ob an der Fertigungsmaschine oder an den für die Fertigung einzusetzenden Aggregaten die erforderlichen Sicherheitsvorschriften erfüllt sind,
- Aufbereiten der Ausgangsstoffe für das Fertigungsverfahren,
- Durchführen einer Eingangskontrolle an den für das Fertigungsverfahren notwendigen Ausgangsstoffen.
- 4. Montieren oder Vorbereiten eines Werkzeuges für eine Fertigung.
- Einfahren einer nach Werkstoffen und Fertigteilen vorgegebenen Fertigung und Optimieren der Verarbeitungsparameter,
- Feststellen einer Betriebsstörung während der Fertigung,
- 7. Überprüfen und Einstellen der Meß- und Regeleinrichtungen an einer Fertigungsanlage auf Grund vorgegebener Produktionsdaten,
- 8. Einrichten der Nachbearbeitungsaggregate für eine Fertigungsstraße,
- Festlegen und, soweit möglich, Ausführen der Nachbearbeitungsschritte für eine Fertigung mit vorgegebenen Daten,
- 10. Durchführen einer Produktkontrolle bei einer laufenden Fertigung.

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technisches Zeichnen, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Werkstoffklassen nach Einsatzzwecken,
 - b) Werkstoffklassen nach Vernetzungsmethoden,
 - Werkstoffklassen nach der chemischen Kennzeichnung,
 - d) physikalisches Verhalten von Werkstoffen, die in der Fachrichtung verwendet werden,
 - Wirkungsweise elektrischer, mechanischer, hydraulischer und pneumatischer Aggregate an Maschinen und Geräten;
- 2. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Lesen einfacher technischer Zeichnungen,
 - b) Anfertigen von Skizzen;
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) fachbezogenes Prozent- und Verhältnisrechnen sowie Dreisatz,
 - b) Flächen- und Körperberechnungen,
 - c) Materialberechnungen;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschaftskunde,
 - b) arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
 - c) Bestimmungen für den Umweltschutz.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsfach Technologie zwei Stunden,
- 2. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen eine Stunde,
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik eine Stunde,
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde eine Stunde.
- (5) Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Technisches Zeichnen die Prüfungsfächer Technologie das vierfache und Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das zweifache Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(9) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoff-Formgeber vom 22. April 1976 (BGBI. I S. 1063) außer Kraft. § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung Schlecht

Anlage

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kunststoff-Formgeber/zur Kunststoff-Formgeberin

I. Für alle Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse					In in albj		zeitliche Richtwerte in Monatei
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3				4	1		5
1	Kenntnisse der Werkstoffe	a) Aufbau und Eigenschaften der Werkstoffe	:						
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	b) Rohstoffe für die Herstellung	X	X	X	X			11/2
		c) Vorprodukte für die Herstellung							
		d) Hilfs- und Zuschlagstoffe						<u> </u>	
2	Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung	a) Grundkenntnisse der hauptsächlich vor- kommenden metallischen Werkstoffe							
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	b) Messen und Anreißen							
		c) Biegen und Richten							
		d) Sägen, Feilen, Bohren und Gewinde- schneiden	X	X					3
		e) Weich- und Hartlöten							
		f) Schweißen							
		g) Pflegen der Meß- und Werkzeuge	-				<u> </u>		
3	Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Grundkenntnisse der hauptsächlich vorkommenden Holzwerkstoffe und ihres Verhaltens bei der Bearbeitung							
		b) Sägen, Hobeln, Stemmen, Raspeln, Bohren und Schleifen	X	X	-				1/2
		c) Kleben							
		d) Pflegen der Meß- und Werkzeuge							
4	Grundfertigkeiten der Bearbeitung der	a) Spanende Bearbeitung, insbesondere Schleifen, Raspeln und Schmirgeln							
	Werkstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	b) thermische Umformungen und Verbindungs- techniken	X	X	X	X			3
		c) Pflegen der Meß- und Werkzeuge	<u> </u>					ļ	
5	Grundkenntnisse der Verarbeitung der	Grundkenntnisse der folgenden Verarbeitungs- verfahren:							
	Werkstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Extrudieren							
	(3 - 7	b) Kalandrieren	x						
		c) Pressen von Formteilen		V	x	X			2
		d) Spritzgießen	^	^	^	^			3
		e) Herstellen von Hohlkörpern							
		f) Beschichten flexibler Trägerbahnen							
		g) Verstärken							
		h) Schäumen							

									1
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse					In ir albj		zeitliche Richtwerte in Monaten
			1	2		4	5	6	
	2	3	+-	T	·	<i>A</i>		T	5
6	Lesen einfacher tech- nischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	 a) Kenntnisse der Sinnbilder technischer Zeichnungen, der Maßangaben und der Toleranzen b) Kenntnisse der Schaltschemata 	×	x	x	x			1
		c) Skizzieren einfacher Teile							
7	Grundkenntnisse der Energiearten und -träger in der Verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Elektrizität: aa) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung bb) Gleich-, Wechsel- und Drehstrom cc) Schutzmaßnahmen b) Dampf: aa) Druck, Temperatur bb) Sattdampf, überhitzter Dampf, Kondensat cc) Schutzmaßnahmen c) Heizgas: aa) Heizwert, Gasdruck bb) Gasarten, Gasgemische cc) Schutzmaßnahmen d) Pneumatik: aa) Druck bb) Druckluft, Vakuum cc) Schutzmaßnahmen e) Hydraulik: aa) Druck bb) Wasser, Öl cc) Schutzmaßnahmen		×	×	×			. 1
8	Grundfertigkeiten im Umgang mit den Pro- duktionseinrichtungen und Werkzeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	 a) Grundkenntnisse des Aufbaus, des Antriebs und der Regelung der Produktions- und Hilfsmaschinen b) Grundkenntnisse der Arbeitsweisen der Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Geräte und Ausrüstungen c) Ein- und Ausbauen einfacher Armaturen d) Bedienen von Produktionsmaschinen 			×	×			3
9	Grundkenntnisse der Wirkungsweise mechanischer, pneu- matischer, hydrau- lischer und elektrischer Aggregate an Ma- schinen und Geräten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	 a) mechanische Aggregate: Stufengetriebe, stufenlose Getriebe, Kniehebelsysteme, Kupplungen, Bremsen b) pneumatische Aggregate: Gebläse, Kompressoren, Vakuumpumpen, Förder- und Steuergeräte c) hydraulische Aggregate: Pumpen, Motoren, Steuergeräte, Pressenantriebe, Werkzeugschließ- und Werkzeugöffnungssysteme 			X	X			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse					n in albji		zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	1	2		4	5	6	5
			+			Ī	<u> </u>	<u> </u>	
**		d) elektrische Aggregate: Motoren, Sicherungs- und Schalt-Elemente, Steckverbindungen							
10	Grundfertigkeiten in der Anwendung der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik	a) Grundkenntnisse des Messens, Steuerns und Regelns der in der Kunststoff- und in der Gummi-Industrie üblichen Größen				troilementales destructions are described as a second			
	(§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	b) Grundkenntnisse der Anwendbarkeit und Genauigkeit der Meßverfahren			x	x			2
		 c) Messen von Temperatur, Druck, Durch- flußmenge, Geschwindigkeit, Gewicht und elektrischen Größen mit einfachen Geräten 							
		d) Einstellen der Regelgeräte							
11	Einrichten und Ein- fahren der Fertigungs- maschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Einrichten und Einfahren der Produktions- anlagen und der Folgeeinrichtungen b) Arbeiten in der Fertigung			x	X			2
12	Überwachen der Produktion (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kontrollieren der Fertigungsbedingungen b) Überwachen des Fertigungsablaufs				X			1
13	Feststellen, Beseitigen und Vermeiden von Arbeitsfehlern und Betriebsstörungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	 a) Lokalisieren von Störungen: Rohstoffe, Materialfluß, Funktion der Maschinen einschließlich der Meß-, Regel- und Steuer- geräte, nachgeschaltete Arbeitsgänge b) systematische Fehlersuche: Ermitteln der Ursachen von Störungen und deren Beseitigen oder Melden an die zuständigen 			x	X			1
	,	Stellen unter Angabe der Ursachen c) Kenntnisse wirksamer Vorbeugungsmaß- nahmen				refere <u>menterelendendeldeldeldenderelende</u>			
14	Kenntnisse der Produktkontrolle (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Kontrollen nach Stichprobenplänen b) gebräuchliche Kontrolleinrichtungen				x			1
15	Pflegen und Warten der Produktionsein- richtungen und Werk- zeuge	a) Kenntnisse der Betriebsvorschriften, der Schmier- und Wartungspläne sowie der Lagerung von Werkzeugen b) Pflegen und Warten von Werkzeugen und	x	×	х	×	×	X	
V-14-1-1-1	(§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	Anlagen						<u></u>	
16	Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Umwelt-	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutz- vorschriften in Gesetzen und Verordnungen					***************************************		
	schutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	 Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversiche- rung, insbesondere der Unfallverhütungsvor- schriften, Richtlinien und Merkblätter 							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr				zeitliche Richtwerte in Monaten	
1	2	3	 			4	<u> </u>	Lu	5
		c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe d) Kenntnisse der Gefahren, insbesondere von Giften, Gasen und leicht erzündbaren Stoffen, im jeweiligen Tätigkeitsbereich e) Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere aa) vorbeugende Maßnahmen bb) Umgang mit gefährlichen Stoffen	X	X	X	×	x	X	
17	Grundkenntnisse der Organisation des Aus- bildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 17)	 a) Rechtsform, Aufgabe und Organisation b) Aufbau und Zusammenwirken der Produktions- und Instandhaltungsabteilungen c) Abwicklung eines Auftrages d) Arbeits- und Arbeitsbegleitpapiere 	x	x	X	x	x	X	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Extrudieren

	·		 		,		
1	Kenntnisse der Werk- stoffe	a) Typen und Verarbeitungseigenschaften der Werkstoffe					
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	b) Sondereinstellungen der Werkstoffe, ins- besondere schlagfest, schwerentflammbar, wärmestabilisiert, UV-stabilisiert, antistatisch					
		c) Polyolefine		•	X	x	1/2
		d) Polyvinylverbindungen				·	
		e) Polystyrol und Copolymere					
		f) gesättigte Polyester, insbesondere Poly- carbonat und Polyäthylenterephthalat					
		g) Polyamide				ĺ	
		h) Cellulosekunststoffe					
				\vdash		-	
2	Kenntnisse der Hilfs- stoffe	a) Typengruppen und Verwendungszwecke der Hilfsstoffe					
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	b) Weichmacher, Extender	ļ				
	Duomatabo by	c) Farbstoffe					
		d) Stabilisatoren					1
		e) Gleitmittel			X	X	1/2
		f) Füll- und Verstärkungsstoffe					i.
		g) Treibmittel					
		h) Lösungsmittel					
		i) Trennmittel					
3	Kenntnisse des Förderns	a) Transport pulver- und granulatförmiger Werk- stoffe					
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	b) Schnecken-, Band- und pneumatische Förderer			X	X	1/2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		sbi	ldun	igsh	In in albj	ahr	zeitliche Richtwerte in Monater
1	2	3	1	2		4	5	6	5
		c) Gefahren beim Fördern pulverförmiger Stoffe d) Arbeits- und Arbeitsbegleitpapiere							
4	Kenntnisse des Aufbereitens (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	 a) Funktion, Betrieb und Wartung der gebräuchlichen Maschinentypen und Anlagen einschließlich der Dosiereinrichtungen b) Vorgänge des Mischens, Granulierens, Mahlens und Trocknens 					X	x	1/2
5	Kenntnisse der Ver- arbeitungsmaschinen und -werkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	 a) Funktion, Betrieb und Wartung der gebräuchlichen Maschinentypen und Anlagen b) Extruder und Extrusionswerkzeuge für Rohre, Tafeln, Profile, Blas- und Flachfolien c) Nachfolge-Aggregate für Extruder und Pressen: Abzugs-, Reck-, Kühl-, Kalibrier-, Wickel-, Trenn-, Präge- und Bedruckungsvorrichtungen 					X	x	1
6	Extrudieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	 a) Extrudieren von Tafeln: aa) Montieren der Düse, Einstellen ihrer Spaltweite und Zentrieren ihres Staubalkens bb) Kenntnisse des Einflusses der Düsenund der Glättwalzentemperatur auf die Oberflächengüte und Ebenheit der Tafeln cc) Kenntnisse des Einflusses des Unterziehverhältnisses und der Abzugsspannung auf die Schrumpfeigenschaften dd) Einstellen der vorgegebenen Verarbeitungsbedingungen, Einfahren und Betreiben der Anlage 				The second secon			
		 b) Extrudieren von Flachfolien: aa) Montieren und Einstellen der Foliendüse bb) Kenntnisse des Einflusses der Kühlwalzen- oder der Wasserbadtemperatur auf die Folieneigenschaften cc) Anwenden einer Luftrakel dd) faltenfreies Aufwickeln, mono- und biaxiales Folienrecken ee) Einstellen der vorgegebenen Verarbeitungsbedingungen, Einfahren und Betreiben der Anlage oder c) Extrudieren von Blasfolien: aa) Montieren und Zentrieren der Düse 					X	x	7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	AL	isbi	ldur	igsh	In im albja	ahr	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	1	2	3	4	5	6	5
			ļ	Γ	Τ	T	1		
		 bb) Steuern der Foliendicke und der Folien- eigenschaften durch das Aufblas- und das Längsreckverhältnis 	······						
		cc) Einstellen der Kühlluftmenge							
		dd) faltenfreies Abquetschen und Aufwickeln, mono- und biaxiales Folienrecken							
		ee) Einstellen der vorgegebenen Verarbeitungsbedingungen							
		ff) Einfahren und Betreiben der Anlage oder							
		d) Extrudieren von Rohren und Profilen:							
		aa) Montieren und Zentrieren der Werk-							
		zeuge							
		bb) Anwenden von Innendruck- und Vakuumkalibrierung							
		cc) Einstellen des Kalibrierüber- und des Kalibrierunterdruckes							
		dd) Regulieren der Wanddicke mit der Abzugsgeschwindigkeit							
		ee) Vermeiden von Vakuolen bei der Voll- profilextrusion							
		ff) Einstellen der vorgegebenen Ver- arbeitungsbedingungen							
1		gg) Einfahren und Betreiben der Anlage							
7	Nachbearbeiten der Erzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	 a) Recken, Vibrillieren, Formatsägen, Besäumen, Entgraten, Umformen, Aufrauhen b) Prägen, Drucken c) Konfektionieren 					x	x	1
8	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und des stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen	-				x	x	1
3. Fa	chrichtung Kalandrieren		1	1	· ·		1	1	
1	Kenntnisse der Werk- stoffe	a) Typen und Verarbeitungseigenschaften der Werkstoffe							
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	b) Sondereinstellungen der Werkstoffe, ins- besondere schlagfest, schwerentflammbar, wärmestabilisiert, UV-stabilisiert, antistatisch					:		
		c) Polyolefine					X	Х	1/2
		d) Polyvinylverbindungen							
		e) Polystyrol und Copolymere							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		ısbi	idun	gsh	In in albj		zeitliche Richtwerte in Monater
-			1	2	3	4	5	6	
	2	3	\vdash	1	т—	4 \	,	T	5
2	Kenntnisse der Hilfs- stoffe	a) Typengruppen und Verwendungszwecke der Hilfsstoffe							
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	b) Weichmacher				ļ]
	,	c) Farbstoffe				Ì			
		d) Stabilisatoren			l		X	X	1/2
		e) Gleitmittel]		
		f) Füllstoffe							
		g) Lösungsmittel	}		}				
		h) Trennmittel		<u> </u>					
3	Kenntnisse des Förderns	a) Transport pulver- und granulatförmiger Werk- stoffe							
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	b) Schnecken-, Band- und pneumatische Förderer					X	X	1/2
		c) Gefahren beim Fördern pulverförmiger Stoffe							
4	Aufbereiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Kenntnisse der Funktion, des Betriebs und der Wartung der gebräuchlichen Maschinen- typen und Anlagen einschließlich der Dosier- einrichtungen							
		b) Aufbereiten der Roh- und Werkstoffe		ŀ		l	İ		
		c) Herstellen von Produktionsansätzen nach vorgegebener Rezeptur							
		d) Umgehen mit Grob- und mit Feinwaagen		 					
		e) Herstellen von Farbpasten				ł	X	X	1 1/2
		f) Umgehen mit Mischmaschinen, insbe- sondere mit Schnellrührem, Dissolvern, Dreiwalzenstühlen und mit Trocknungs- anlagen							
		g) Betreiben und Beschicken von Knetern, Mischwalzwerken und Strainern unter Produktionsfahrbedingungen		:					
		h) Kontrollieren der vorgeschriebenen Tem- peraturen und der Umdrehungszahlen							
5	Kenntnisse der	a) Kalanderbauarten							
	Kalander und der Nachfolge-Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	b) Nachfolge-Aggregate: Entschrumpfungs- und Prägeeinrichtungen, Kühlstraßen, Schneid- und Wickelanlagen					×	×	1
6	Kalandrieren	a) Einrichten und Einfahren von Kalandem:							
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	aa) Handhaben der Temperatur-Regel- organe							
		bb) Betreiben der Hydraulikanlage zum Bewegen der Nachfolge-Aggregate							
		cc) Wechseln von Narb- und Abzugs- walzen							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Αι	ideu	ldur	nitte ngsh	albj	ahr	zeitliche Richtwerte in Monater
1	2	3	1	2	3	4	5	6	5
		dd) Einstellen und Einhalten der vorgegebenen Produktionsbedingungen, insbesondere der Walzentemperaturen, Friktion,							
		Fahrgeschwindigkeit, Dicke und Breite der Waren sowie des Planlaufs							
	:	ee) Einrichten und Betreiben von Ent- schrumpfungseinrichtungen, Kühl- stühlen und Narbeneinrichtungen							·
		ff) maßgerechtes Einstellen der Beschneid- werkzeuge					X	X	6
		gg) Betreiben von Wickeleinrichtungen							
		b) Kaschieren am Kalander:							
		aa) Kenntnisse der Aufbereitung bahnen- förmiger Gewebe, Gewirke oder Vliese zum Kaschieren							
		bb) Anlegen der Bahnen zum Kaschieren							
		cc) Überwachen des Kaschiervorgangs			_				
7	Nachbearbeiten der	a) Drucken:							
	Erzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	aa) Grundkenntnisse der Druckverfahren, insbesondere des Siebdruckes, Hochdruckes, Kupfertiefdruckes							
		bb) Betreiben einer Mehrfarbendruck- maschine					X	X	11/2
		b) Prägen:						ĺ	
		aa) Arbeiten mit Prägeeinrichtungen					}		
		bb) Heiß- und Kaltprägen							
8	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und des stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen					x	x	1/2
C. Fa	chrichtung Pressen		<u> </u>	<u> </u>	1		<u> </u>	<u>L</u>	
1	Kenntnisse der Werkstoffe	a) Typen und Verarbeitungseigenschaften der Werkstoffe							
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	b) Sondereinstellungen der Werkstoffe, ins- besondere schlagfest und schwer- entflammbar							
		c) Phenoplaste							
		d) Aminoplaste					X	X	1/2
		e) ungesättigte Polyesterharze					-		
		f) Epoxidharze							
		g) Polyolefine							
		h) Polyvinylchlorid	l	1	1	l	1	1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse					In in Ialbj		zeitliche Richtwerte in Monater
1	2	3	1	2	3	4	5	6	5
		3	-	Ι -	1	*	Т		:
		 i) Trägerstoffe für Duroplaste, insbesondere aa) Papierbahnen und -sorten, bb) natürliche, synthetische, organische und anorganische Textilien und cc) Furniere 							·
2	Kenntnisse der Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	 a) Typengruppen und Verwendungszwecke der Hilfsstoffe b) Füll- und Verstärkungsstoffe c) Weichmacher d) Farbstoffe e) Reaktionsmittel f) Gleitmittel g) Lösungsmittel h) Trennmittel 					X	x	1/2
3	Fördern (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Kenntnisse des Transports von Formmassen und Trägerbahnen b) Beschicken der Etagenpressen					x	x	1/2
4	Aufbereiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	 a) Kenntnisse der gebräuchlichen Maschinentypen und Anlagen einschließlich der Dosiereinrichtungen b) Mahlen, Mischen, Lösen 					x	x	1
5	Kenntnisse der Ver- arbeitungsmaschinen und -werkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	 a) Verarbeitungsmaschinen für die Herstellung von Formteilen: aa) mechanisch-hydraulische Pressen, Spritzpressen (Transferpressen) bb) Spritzgießmaschinen cc) Werkzeuge b) Verarbeitungsmaschinen für die Herstellung von Tafeln und Blöcken: aa) Imprägnier- und Lackiermaschinen bb) Trockenanlagen, Aufwickelmaschinen cc) Vorrichtungen zum Schneiden der Bahnen dd) hydraulische Pressen ee) Preßbleche 	The second secon		The state of the s		X	X	11/2
6	Pressen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)	a) Herstellen von Formteilen: aa) Vorbereiten der Pressen zum Herstellen von Formteilen bb) Einregulieren von Temperatur, Druckverlauf, Härtezeit (Schließzeit)							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu	vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse					In in albj		zeitliche Richtwerte in Monater
				1	2	3	4	5	6	
1	2		3	-	Г	Т	4	Т		5
		cc)	Dosieren der Preßmasse						 	ł
		dd)	Tablettieren							
		ee)	Vorwärmen der Preßmasse im Wärme- schrank durch Hochfrequenz-Energie oder Infrarotstrahlung							
		ff)	Prüfen der Preßmassen auf Schütt- und Stopfdichte, Rieselfähigkeit, Feuchtigkeit, Formsteifigkeit, Fließvermögen, Schwindung und Nachschwindung							
		gg)	Feststellen der stofflichen Einflüsse, insbesondere der Feuchtigkeit, des Kon- densationsgrades und des Harzgehaltes							
		hh)	Betreiben der Pressen, Spritzpressen und Spritzgießmaschinen							
		ii)	Einrichten und Umrüsten der Maschinen							
		oder	steller was Tafata and Differences							
			stellen von Tafeln und Blöcken aus oplasten:							
		aa)	Einrichten der Imprägniermaschine einschließlich der Nachfolge-Aggregate							
		bb)	Einfädeln des Trägermaterials							
		cc)	Einstellen der Längs- und Quer- schneider, der Trockenheizung, der Temperaturen, der Laufgeschwindigkeit, Bogenspannung und Absaugung				*	X	x	6
ļ		dd)	Einfahren der Imprägnieranlage, Regulieren des Harzauftrages und Nachregulieren gemäß Kontrolle				è			
!		ee)	Vorbehandeln und Vorbereiten der imprägnierten Trägerbahnen, insbe- sondere Klimatisieren und Verlegen zu Tafeln, Blöcken oder Profilen							
		ff)	Vorbereiten der Preßbleche							
		gg)	Vorbereiten der hydraulischen Pressen zum Herstellen von Tafeln, Blöcken oder Profilen				ŀ			
		hh)	Einregulieren von Temperatur, Druck- verlauf, Schließzeit (Heiz- und Kühlzeit)							
		ii)	Beschicken und Betreiben der Anlage							
		oder	stellen von Tafeln und Blöcken aus							
ŀ			rmoplasten:							
		aa)	Kenntnisse des Aufschmelzvorgangs bei Pulver, Granulat und Folien, des Schweißvorgangs bei Folien und der Abhängigkeit der Verarbeitungs- bedingungen von der Form der Aus- gangsstoffe					-		
		bb)	Berechnen der Rohstoffmenge für eine Tafel gewünschter Dicke							
		cc)	Steuern des Preßdruckes beim Aufheizen und Abkühlen							

Lfd. Nr.	. berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		zu V Isbi	zeitliche Richtwerte in Monaten				
1		3	1	2		4	5	6	5
		dd) Steuern der Werkzeugtemperatur bei dicken Blöcken zur Vermeidung von Lufteinschlüssen und Vakuolen							
		ee) Kenntnisse der Abhängigkeit der Auf- heiz- und Abkühlzeiten von der Block- dicke und der Wärmeleitfähigkeit der Formmasse							
		ff) Einstellen der vorgegebenen Verar- beitungsbedingungen							
		gg) Einfahren und Betreiben der Anlage							
7	Nachbearbeiten der Erzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe g)	 a) Formteile: aa) Entgraten, Schleifen, Bohren bb) Kleben cc) Konfektionieren b) Tafeln und Blöcke: aa) Formatsägen, Aufrauhen bb) Prägen, Drucken cc) Konfektionieren 					×	×	1
8	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen					x	x	1
D. Fa	schrichtung Spritzgießen		¥5	ļ—	<u> </u>	1		.	
1	Kenntnisse der Werkstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Typen und Verarbeitungseigenschaften der Werkstoffe							
		b) Sondereinstellungen der Werkstoffe, ins- besondere schlagfest, schwerentflammbar, wärmestabilisiert, UV-stabilisiert, antistatisch							
		c) Polyolefine							
		d) Polyvinylverbindungen			1				
		e) Polystyrol und Copolymere	ŀ					l	
		f) Polyamide					X	X	1/2
	`	g) gesättigte Polyester, insbesondere Polycarbonat und Polyäthylenterephthalat							
	1	h) Polyacetale							
		i) Cellulosekunststoffe			}				
		k) Thermoplaste mit gummi-elastischen							
		k) Thermoplaste mit gummi-elastischen Eigenschaften l) Phenoplaste							
		 k) Thermoplaste mit gummi-elastischen Eigenschaften l) Phenoplaste m) Aminoplaste 							
		k) Thermoplaste mit gummi-elastischen Eigenschaften l) Phenoplaste							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse			/erm ldun	zeitliche Richtwerte in Monaten			
			1	2	٠	4	5	6	
	2	3	<u> </u>		T	4	Τ	Ι	5
2	Kenntnisse der Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	 a) Typengruppen und Verwendungszwecke der Hilfsstoffe b) Farbstoffe c) Stabilisatoren d) Gleitmittel e) Füll- und Verstärkungsstoffe f) Trennmittel g) Treibmittel 					×	X	1/2
3	Kenntnisse des Förderns (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	 a) Transport pulver- und granulatförmiger Werkstoffe b) Schnecken-, Band- und pneumatische Förderer c) Gefahren beim Fördern pulverförmiger Stoffe 					x	X	1/2
4	Kenntnisse des Aufbereitens (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d)	 a) Vorgang des Mischens mit Heiz-, Kühl- und Innenmischern b) Granulierung mit Strang- und Naßgranulatoren c) Trocknung d) Dosierung 					x	x	1/2
5	Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e)	 a) mechanische und hydraulische Verarbeitungsmaschinen einschließlich der vor- und nachgeschalteten Aggregate b) spritzseitige Elemente, insbesondere Kolben, Zylinder, Torpedos, Schnecken, Stauringe, Düsen, Vorplastifizierungsmaschinen, Heizund Kühlsysteme, sowie schließseitige Elemente, insbesondere Antriebe, Getriebe und Verriegelungen c) Ölkreislauf mit Pumpen, Rohrleitungssysteme, Steuerantriebe, Hydraulikmotoren, Druckeinstell- und Überwachungsorgane d) Sondermaschinen, insbesondere Mehrstationen- und Schaumspritzgießmaschinen e) Bau-Elemente der Spritzgießwerkzeuge, insbesondere formgebende Elemente, Führungsarten, Auswerfer-Elemente, Kühlsysteme, Entlüftungs- und Angußarten, Kernzüge, einfallende Kerne und geschleppte Werkzeuge 					×	X	1
6	Spritzgießen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f)	a) Kenntnisse des Einflusses der Temperatur- führung auf das Verhalten des Werkstoffes in der Maschine und der Angußart auf die Temperatur der Schmelze							

Lfd. Nr.				zu Isbi	zeitliche Richtwerte in Monaten			
1		3	1	2	 4	5	6	5
		 b) Kenntnisse des Einflusses der Verarbeitungs- bedingungen, insbesondere der Düsenaus- führung, der Einspritzgeschwindigkeit, des Werkzeuginnendruckes, der Nachdruckhöhe und -zeit und der Werkzeugtemperatur, auf die Güte der Artikel 						
		c) Kenntnisse des Einflusses der Gleit- und Trennmittel auf die Güte der Artikel						
		d) Einbauen und Anschließen der Werkzeuge an die Temperier- und Steuergeräte, Prüfen der Maschine auf gleichmäßige Holmenspannung, Erproben ihrer Funktion im Trockenlauf und Einstellen des optimalen Spritzzyklus unter Beachtung der vorgegebenen Verarbeitungsbedingungen, Einfahren der Maschine und Nachregulieren der Maschinen-Einstelldaten bis zum Beharrungszustand				X	×	7
		e) Betreiben der Spritzgießmaschinen ein- schließlich der Schaumspritzgießmaschinen						,
1		f) Kenntnisse der Maßnahmen zur Vermeidung von Fertigungsfehlern, insbesondere von Fließnähten, Schlierenbildung, Schallplatten- effekt, Wolkenbildung, Apfelsinenhaut, Glanz- zonen, Gratbildung, Schwimmhäuten, Luft- einschlüssen, Brandstellen, Ziehriefen und Kernversatz						
7	Nachbearbeiten der Erzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe g)	 a) Nachspannen, Konditionieren, Tempern b) Ionisieren c) Kleben, Schweißen d) Fräsen, Bohren, Entgraten e) Prägen, Drucken, Lackieren 				X	×	1
8	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen				x	x	1
. Fa	chrichtung Herstellen von	Hohlkörpern		1	1	1	I	
1	Kenntnisse der Werkstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)	 a) Typen und Verarbeitungseigenschaften der Werkstoffe b) Sondereinstellungen der Werkstoffe, insbesondere schlagfest, schwerentflammbar, wärmestabilisiert, UV-stabilisiert, antistatisch c) Polyolefine 				×	x	1/2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr								
			1	2		3	4	5	6		
1	2	3		_	1	4	1	ı	T	5	
		f) Polyamide g) gesättigte Polyester, insbesondere Polycarbonat und Polyäthylenterephthalat h) Polyacetale									
2	Kenntnisse der Hilfs- stoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b)	 a) Typengruppen und Verwendungszwecke der Hilfsstoffe b) Farbstoffe c) Stabilisatoren d) Gleitmittel e) Füll- und Verstärkungsstoffe f) Trennmittel g) Treibmittel h) Reaktionsmittel 						×	×	1/2	
3	Kenntnisse des Förderns (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c)	 a) Transport pulver- und granulatförmiger Werkstoffe b) Schnecken-, Band- und pneumatische Förderer c) Gefahren beim Fördern pulverförmiger Stoffe 						x	x	1/2	
4	Kenntnisse des Aufbereitens (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d)	 a) Vorgang des Mischens mit Heiz-, Kühl- und Innenmischern b) Granulierung mit Strang- und Naßgranulatoren c) Mahlung d) Trocknung 						x	X	1/2	
5	Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe e)	 a) Hohlkörperblasanlagen, Plastifiziermaschinen, Ein- und Zweischneckenextruder sowie besondere Einschneckenextruder für die Verarbeitung pulverförmiger Polyolefine b) Extrusionswerkzeuge: Spritzköpfe mit zentralem und seitlichem Masse-Eintritt, Mehrfach-Spritzköpfe c) Elemente der Hydraulikanlage: Pumpen, Akkus, Rohrleitungssysteme, Steuerventile, Druckzylinder, Druck-, Einstell- und Überwachungsorgane d) Hohlkörperblasmaschinen: aa) mit kontinuierlichem Masseaustritt bb) mit diskontinuierlichem Masseaustritt: Schubschnecken- und -zylindermaschinen, Maschinen mit Akku-Spritzkopf, Tauchblasmaschinen e) besondere Einrichtungen an Hohlkörpermaschinen: automatische Düsenspaltverstellung und Butzenabtrennung, Schlauchspreizdorne 						×	×	1	

_fd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes		zu	vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse			erm dun				zeitliche Richtwerte in Monate
					1	2	3	4	5	6	
1	2	-	-	3		_	<u> </u>	\$	· · · ·		5
		f)	Mel	nrstationenmaschinen	1						
		g)	Stre	eckblasmaschinen							
		h)	Bla	swerkzeuge							
		i)	Spr	itzblasmaschinen							
		k)	Spr	itzblaswerkzeuge							
6	Herstellen von	a)	Ext	rusionsblasen von Hohlkörpern:							,
	Hohlkörpern (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe f)		aa)	Montieren der Spritzköpfe und der Werkzeuge							
			DD)	Kenntnisse des Einflusses der Ver- arbeitungsbedingungen, insbesondere der Zylinder- und der Spritzkopf- temperaturführung, der Düsenaustritts- geschwindigkeit, der Spaltweite der Düse, der Werkzeugschließgeschwindig- keit, des Blasdruckes und der Kühl- dauer, auf die innere und äußere Ober- flächenbeschaffenheit und Wanddicken- verteilung sowie auf die Beschaffenheit der Fließ- und Schweißnähte der Hohlkörper							
			cc)	Einstellen der optimalen Verarbeitungs- zyklen unter Beachtung der vorgege- benen Verarbeitungsbedingungen							
			dd)	Betreiben der Anlage							
			ee)	Kenntnisse der Maßnahmen zur Ver- meidung von Fertigungsfehlern							
		ode	er								
		b)		itzblasen von Hohlkörpern:							
			aa)	Montieren der Spritzblaswerkzeuge und Einrichten der Spritzblasmaschine							
			bb)	Kenntnisse des Einflusses der Verar- beitungsbedingungen, insbesondere der Zylinder- und der Heißkanaltemperatur, der Temperierung des Vorformlings, der Düsengeometrie und der Einspritz- geschwindigkeit sowie des Blaswerk- zeugs, auf den Blasvorgang und die Wanddickenverteilung im Fertigteil	riverse and defended in the control of the control				x	×	7
			cc)	Kenntnisse des Zusammenhangs zwischen der Wanddicke und der Wand- dickenverteilung des Vorformlings und des Fertigteils	***************************************						
			dd)	Kenntnisse des Einflusses des Längs- und Querreckverhältnisses sowie der Aufblasgeschwindigkeit auf die Fertig- teileigenschaften							
	:		ee)	Betreiben der Anlage							
			ff)	Kenntnisse der Maßnahmen zur Ver- meidung von Fertigungsfehlern							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse					n im albja	-	zeitliche Richtwerte in Monaten
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3				4			5
		oder c) Rotationsgießen von Hohlkörpern: aa) Einrichten der Rotationsgießanlage bb) Kenntnisse des Einflusses der Verarbeitungsbedingungen, insbesondere der Heiztemperatur, Heizzeit, Werkzeugdrehzahl und Kühlzeit, auf die innere und äußere Oberflächenbeschaffenheit und Wanddickenverteilung sowie auf die Schlagzähigkeit cc) Einstellen der optimalen Verarbeitungszyklen unter Beachtung der vorgegebenen Verarbeitungsbedingungen dd) Betreiben der Anlage ee) Kenntnisse der Maßnahmen zur Vermeidung von Fertigungsfehlern							
7	Nachbearbeiten der Erzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe g)	a) Butzenabtrennen, Schweißen, Klebenb) Druckenc) Konfektionieren					x	x	1
8	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen					x	X	1
F. Fac	chrichtung Beschichten fle	xibler Trägerbahnen			•				
1	Kenntnisse der Werkstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a)	Werkstoffe: Gruppen, Typen, Verarbeitungs- eigenschaften und Sondereinstellungen: a) Kunststoffe: aa) PVC weich bb) Polyacrylate cc) lineare Polyurethane dd) Silicone b) Trägerbahnen aus Natur- und Synthese- fasern: aa) Gewebe bb) Gewirke cc) Vliese					x	x	1∕2
2	Kenntnisse der Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b)	 a) Typengruppen und Verwendungszwecke der Hilfsstoffe b) Weichmacher, Extruder c) Lösungsmittel 							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		idau	ldur	nitte	albj	ahr	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	1	2	3	4	5	6	5
i		d) Füllstoffe e) Pigmente f) Stabilisatoren g) Textilhilfsmittel h) Treibmittel					x	x	1/2
3	Kenntnisse des Förderns (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c)	a) Transport pulverförmiger, flüssiger und pastöser Werkstoffe b) hydraulische und pneumatische Förderung					x	x	1/2
4	Aufbereiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d)	 a) Mischen mit Rührwerken, Mischknetern, Schaufelmischern und Mischwalzwerken b) Homogenisieren, Dosieren c) Kenntnisse des Vorbereitens von Geweben, Gewirken oder Vliesen zur Beschichtung, insbesondere durch Entschlichten, Bleichen, Färben und Trocknen 					×	×	11/2
5	Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und Nachfolge- einrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe e)	 a) Anlagen zum Beschichten von Trägerbahnen nach dem Rakelverfahren b) Anlagen zum Beschichten von Trägerbahnen nach dem Kaschier- und Umkehrverfahren c) Sonderanlagen, insbesondere Flammkaschieranlagen 					x	×	. 1
6	Beschichten flexibler Trägerbahnen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe f)	 a) Rakelverfahren: aa) Vorbereiten der Anlage und Einregulieren der Streichdicke unter Berücksichtigung der Pastenviskosität bb) Einstellen der Geschwindigkeit der Trägerbahnen und des Messerspaltes, Einregulieren des Heizkanals und Steuern des Aufschäumvorganges b) Kaschierverfahren: Vorbereiten der Anlage, Auftragen des Klebstoffes oder der Kunststoffpaste auf die Folie, Einstellen der Druckwalzen und Einregulieren des Heizkanals c) Umkehrverfahren: Vorbereiten der Anlage, Auftragen der Paste auf die Mitläuferbahn, Einfahren der Trägerbahn in die Paste sowie Einregulieren des Heizkanals und der Kühlwalze d) Flammkaschierverfahren: Vorbereiten der Anlage, Schälen des Schaumkunststoffes, Einregulieren der Druckwalzen und der Wärmezufuhr sowie Kaschieren 					x	×	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						A 191 1 11				sbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6										
1	2	3	<u> </u>			4	,		5									
7	Nachbearbeiten der Erzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe g)	a) Aufbringen von Schlußstrichen b) Drucken, Prägen, Lackieren					x	x	1									
8 .	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen					x	x	1									

G. Fachrichtung Verstärken

1	Kenntnisse der Werkstoffe	Gruppen und Typen der Werkstoffe:					
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a)	Verarbeitungseigenschaften; Sondereinstellungen, insbesondere lichtbeständig und flammwidrig:					
	Buonotabo uj	a) Harze:					
		aa) ungesättigte Polyesterharze					
		bb) Epoxidharze					
		b) Verstärkungsmaterialien:			Х	X	1/2
		 aa) faserförmige Verstärkungen, insbe- sondere Stränge und Stapelfasern aus Glasfasern 					·
		bb) flächige Verstärkungen, insbesondere Glasfasermatten und -gewebe sowie Matten und Vliese aus Chemiefasern					
<u>:</u>	Kenntnisse der Hilfsstoffe	a) Typengruppen und Verwendungszwecke der Hilfsstoffe					
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b)	b) Reaktionsmittel					
	Buchstabe by	c) Füllstoffe			х	х	1/2
		d) Farbstoffe und Pigmente			^	^	//2
		e) Thixotropiemittel					
		f) Trennmittel					
		g) Lösungs- und Reinigungsmittel					
3	Kenntnisse des Lagerns (§ 3 Abs. 2 Nr. 7	a) Lagerräume für Reaktionsharze, Reaktions- mittel und Verstärkungsmaterialien			×	x	1/2
	Buchstabe c)	b) Klimatisierung, Belüftung			^	^	72
		5) ramationary, bolatany		-	-		<u> </u>
ı	Aufbereiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe d)	 a) Arbeiten mit Mischmaschinen, Rührwerken und Handrührgeräten, Waagen, Meßbechern, Pipetten sowie Schneidgeräten für Ver- stärkungsmaterialien 					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	A				eln i halb	m jahr	zeitliche Richtwerte in Monater
1	2	3	_ 1	2	3	4	1 5	6	5
		b) Herstellen von Harzansätzen für Laminate, Feinschichten, Klebverbindungen, Preßteile und Wickelkörper					×	x	
		c) Herstellen der Verstärkungszuschnitte mit und ohne Schablone							
5	Kenntnisse der Verarbeitungsmaschinen und -werkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe e)	a) Handlaminieren: Geräte für das Verdichten der Laminate, Faserharzspritzmaschinen, einteilige Werkzeuge für das Handlaminieren und das Faserharzspritzen sowie Werkzeuge für die Anwendung des Niederdruckverfahrens							
		b) maschinelles Verarbeiten: mechanisch- hydraulische Pressen, Wickelanlagen, Schleuderanlagen einschließlich der Tränk- und Dosiereinrichtungen, Anlagen zum Herstellen von Wellbahnen und Profilen einschließlich der Zusatzeinrichtungen, insbesondere Tränkeinrichtungen, Ketten- bäume, Härtestrecken, Abzugs- und Auf- wickelvorrichtungen, sowie Anlagen zum Formschäumen verstärkter Polyurethane einschließlich der Zusatzeinrichtungen					×	×	1
6	Verstärken (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe f)	 a) Handlaminieren und Faserharzspritzen: aa) Vorbereiten der Werkzeuge und Geräte, Laminieren, Verdichten, Härten, Tempern Entformen bb) Herstellen von Apparate- und Anlagen- teilen, insbesondere höherer Schwierig- keitsgrade, durch Handlaminieren und Faserharzspritzen cc) Kombinieren verstärkter Kunststoffe mit anderen metallischen und nicht- metallischen Werkstoffen dd) Herstellen ein- oder zweiteiliger Werk- zeuge aus verstärkten Kunststoffen 							
		oder							
		 b) Pressen glasfaserverstärkter Kunststoffe: aa) Vorbereiten der Pressen 						ľ	
		bb) Einregulieren von Temperatur, Druck- verlauf und Härtezeit (Schließzeit)							
		cc) Dosieren der Preßmasse							
		dd) Prüfen der Preßmasse	-				x	\mathbf{x}	6
		ee) Bedienen der Presse					1	1	
		ff) Einrichten und Umrüsten der Presse							
		oder						1	
		 c) Wickeln glasfaserverstärkter Kunststoffe: aa) Vorbereiten der Wickelmaschinen, Tränkeinrichtungen und Wickeldorne 							
		bb) Einstellen der Umfangsgeschwindigkeit des Wickeldorns, des Wickelwinkels und der Fadenspannung							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		ida	/erm ldun	gsh	albja	ahr	zeitliche Richtwerte in Monater
1	2	3	1	2		4	5	6	5
		cc) Wickeln, Härten, Entformen, Tempern dd) Umrüsten der Anlage							
		oder d) Herstellen von Wellbahnen und Profilen:							
		aa) Vorbereiten der Anlage							
		bb) Einregulieren der Ziehgeschwindigkeit und der Temperatur in der Härtestrecke							
		cc) Einbringen der Glasfaserverstärkung dd) Tränken der Verstärkung, Härten, Tempern							
7	Nachbearbeiten der Erzeugnisse	a) spanendes Bearbeiten nach verschiedenen Verfahren							
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe g)	b) Polieren, Lackieren					X	Х	1
	,	c) Ausführen von Reparaturen und Kleben							
		d) Montieren von Apparate-, Anlagen- und Rohrleitungsteilen					,		
8	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen					x	x	1
l. Fa	chrichtung Schäumen		L		<u>l</u>	L	<u> </u>	<u> </u>	
1	Kenntnisse der Werkstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 8	a) Typen, Verarbeitungseigenschaften und Sondereinstellungen der Werkstoffe							
	Buchstabe a)	b) Polyurethane					X	X	1/2
		c) Phenolharz d) Polystyrol							
2	Kenntnisse der Hilfsstoffe	a) Typengruppen und Verwendungszwecke der Hilfsstoffe							
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 8	b) Dispergatoren							
	Buchstabe b)	c) Stabilisatoren					х	Х	1/2
		d) Treibmittel							
		e) Farbstoffe		•					
		f) Reaktionsmittel	-		_				
		a) Transport flüssiger Harze und Reaktionsmittel							
3	Kenntnisse des	a) Transport hassiger traize and reactionsmitter	1	i	1	1	į .		
3	Kenntnisse des Förderns (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe c)	 b) Transport granulatförmiger Werkstoffe c) Maschinen und Einrichtungen für die hydrau- 					x	Х	1/2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes		zu	vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	AL	ısbi	/erm	gsh	albj	ahr	zeitliche Richtwerte in Monater
1	2	-		3	1	2		4	5	6	5
		-			<u> </u>	Γ	Τ	<u> </u>			
4	Kenntnisse des Aufbereitens	a)	Her	stellung von Harzansätzen							
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 8	1 '		ärbung expandierbaren Polystyrols					Х	X	1/2
	Buchstabe d)			gang des Mischens mit Knet- und mmelmischern			•				
5	Kenntnisse der Ver-	a)	Poly	/urethanschaum:							
	arbeitungsmaschinen und -werkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 8		aa)	Mischkammern mit mechanischen Mischorganen, Turbulenzmischkammern							
	Buchstabe e)		bb)	Blockschäumanlagen							
			cc)	Anlagen zum kontinuierlichen Schäumen von Tafeln							
			dd)	Maschinen und Geräte für intermittierenden Schaumeintrag, Werkzeuge				! :			
		'	ee)	Vorschäumungsgeräte mit Druckluft- förderung, Schaumsprühgeräte					:		
			ff)	Vorschäumungsgeräte mit mechanischer Förderung							
			gg)	Injektionsmischaggregate			•				
			hh)	Zylinderschäumgeräte							
			ii)	Geräte zum Aufschäumen von Poly- urethan auf Rotationskörper							
		b)	Phe	nolharzschaum:							
		'	aa)	Geräte und Anlagen zum Wiegen, Messen und Mischen					X	X	- 1
			bb)	Werkzeuge und Härteöfen							
		'	cc)	Maschinen und Anlagen zum konti- nuierlichen Schäumen							
		-	dd)	Dosier- und Mischeinrichtungen							
		'	ee)	Auftragsvorrichtungen		İ				:	
				beheizte Doppelbandpressen							
		1 -	_	vstyrolschaum:							
			•	kontinuierliche Vorschäumer							
		1	•	diskontinuierliche Vorschäumer							
		'	CC)	Sondervorschäumer, insbesondere Band- oder horizontale Trommelvor- schäumer							
			dd)	Blockformen zum Herstellen von Platten		ļ					
		'	ee)	kontinuierlich arbeitende Platten- schäumanlagen							
			ff)	Anlagen zum Herstellen einzelgeschäumter Platten							
			gg)	Maschinen zum Herstellen von Form- teilen mit direkter Heizung und Bedampfung							
			hh)	Maschinen mit indirekter Heizung und direkter Bedampfung für dünnwandige Formteile							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	4					ıln ir nalbi		zeitliche Richtwerte in Monaten
				1]	2	3	4	5	6	
1	2	3				Г	4	T		5
6	Schäumen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe f)	a) Polyurethanschaum: aa) kontinuierliches Fertigen von Blöcken, Einregulieren der Mischkammern, der Hin- und Herbewegung der Kammern und des Vorlaufs der Wanne, Einstellen des Schrägstellwinkels, Eingeben des Reaktionsgemisches, Ablängen und Stapeln				Annia pridementa de la compania de la compania de la compania de la compania de la compania de la compania de l				
·		bb) kontinuierliches Schäumen von Tafeln, Einregulieren der Mischkammern, Ein- stellen des Abstandes der Geschwindi keit des Doppelbandes, Eingeben des Reaktionsgemisches, Ablängen und Stapeln	J-			versed to contact the party of				
		cc) Fertigen von Formteilen und Füllen von Hohlräumen durch intermittierenden Schaumeintrag unter Benutzung von Geräten mit mechanischer und mit Druckluftförderung, Einstellen der Fördermenge, Füllen der Werkzeuge oder des Hohlraumes oder Besprühen von Flächen		- services		ach meann agus agus agus tha tha tha agus agus agus agus agus agus agus agu				
		dd) Injektionsschäumen: Einstellen der Fördermenge bei vollautomatisch arbeitenden Geräten und der Füll- und Taktzeiten								
		ee) Kenntnisse der Herstellung von Rund- lingen oder aufgeschäumten Schichter und sonstigen Sonderverfahren								
		oder		Ì						
		b) Phenolharzschaum:								
		aa) diskontinuierliches Schäumen, Abwiegen und Abmessen der Komponenten nach vorgegebener Rezeptur, Eingieße der schäumfähigen Mischung in die Werkzeuge, Aufschäumen und Härten mit und ohne Wärmezufuhr	1					X	x	7
		bb) kontinuierliches Schäumen, Eichen un Einregulieren der Dosier- und Fördervorichtungen, Einstellen und Prüfen der Temperatur in der Härtestrecke, Inbetrieb nehmen der aufgeheizten Anlage nach den Arbeitsvorschriften	<u>-</u>							
		oder								
		c) Polystyrolschaum:								
		aa) diskontinuierliches Vorschäumen mit Druck, Einstellen des Schüttgewichtes und des Durchsatzes mit Einwaage und Druck im Vorschäumer, Kontrollieren des Schüttgewichtes beim Austra	g							
		bb) kontinuierliches Vorschäumen ohne Druck, Einstellen des Schüttgewichtes durch Dampf- und Materialdurchsatz und Überlaufhöhe, Kontrollieren des Schüttgewichtes beim Austrag								

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse					In in Ialbj		zeitliche Richtwerte in Monaten
	_		1	2	3		5	6	
1	2	3	┼		1-	4	т-	T	5
		cc) diskontinuierliches Aufschäumen von Tafeln, Beschicken des Blockwerk- zeuges mit vorgeschäumtem und zwischengelagertem Material, Bedampfen nach Arbeitsvorschrift, Entformen, Lagern					THE PARTY OF THE P		
		dd) kontinuierliches Aufschäumen von Tafeln, Anheizen und Einregulieren des Bandlaufs, Spannen der perforierten Stahlbänder, Beschicken der Anlage mit vorgeschäumtem und zwischen- gelagertem Material, Abstimmen der Bandgeschwindigkeit und des Dampf- druckes, Ablängen und Stapeln der Tafeln				A THE PARTY OF THE			
		ee) Herstellen von Formteilen, Einfahren der Maschine, Einstellen des Dampfdurch- satzes, des maximalen Dampfdruckes, der Wasserkühlzeit und der Vorheizzeit, Einstellen der Druckhaltezeit an Maschinen mit direkter Heizung und Bedampfung, Entformen							
7	Nachbearbeiten der	a) Polygrathonophoum	İ						
•	Erzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe g)	 a) Polyurethanschaum: aa) vertikales und horizontales Schneiden, Ablängen, Besäumen, Zuschneiden, Profilschneiden 							
	·	bb) Kaschieren, Nähen, Schweißen							
		cc) Stanzen, Drehen, Hobeln, Bohren, Schleifen							
		dd) Beflocken, Drucken							
		b) Phenolharzschaum:							
		aa) Besäumen und Zuschneiden von Blöcken und Tafeln					X	X	. 1
		bb) Fräsen	}						ĺ
		cc) Kleben							
		dd) Oberflächenbeschichten							
		c) Polystyrolschaum: aa) Besäumen und Auftrennen der Blöcke mit Glühdraht oder mit Säge							
		bb) Trocknen der Formteile							1
		cc) Drucken im Siebdruckverfahren, Beflocken, Lackieren							
3	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen					X	X	1

I. Fachrichtung Verarbeiten von Kautschuken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	A							zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr		Ausbildungshalbjahr				zeitliche Richtwerte in Monater
1	2	3	1	72	2		4	5	6	5						
	2	3	+-		\neg		4	T -	Т	3 .						
1	Kenntnisse der Werkstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 9	a) Typen und Verarbeitungseigenschaften der Werkstoffeb) Sondereinstellungen der Werkstoffe, ins-														
	Buchstabe a)	besondere öl-, fett- und lösungsmittelbe- ständig, wärme- und kältestabilisiert, UV-stabilisiert, nicht-verfärbend, antistatisch, schwerentflammbar														
	·	c) Naturkautschuke						x	X	1/2						
		d) synthetische Kautschuke:						^	^	/2						
		Styrolbutadienkautschuk														
		 Polychloroprenkautschuk 														
		- Nitrilkautschuk														
		Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk							,							
		- Silikonkautschuk														
		e) Regenerate		Ì												
	V	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		-	\dashv		-	-	 	ļ						
2	Kenntnisse	a) Ruße und helle Füllstoffe														
_	der Hilfs- und	b) Weichmacher														
	Zuschlagstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 9	c) Beschleuniger														
	Buchstabe b)	d) Alterungsschutzmittel														
	buchstabe b)	e) Vulkanisationshilfsmittel								-						
		f) Haft- und Gleitmittel						X	X	1/2						
		g) Trennmittel														
		h) Festigkeitsträger														
		i) Treibmittel							į.							
		k) Farbmittel														
		l) Verarbeitungshilfsmittel														
		i, void bolid igorillorille	_	1	_			<u> </u>	ļ							
3	Kenntnisse des Förderns	a) Transport der Werk-, Hilfs- und Zuschlag- stoffe														
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe c)	b) mechanische und pneumatische Förder- einrichtungen						x	x	1/2						
		c) Gefahren beim Fördern pulverförmiger Stoffe														
		d) Arbeits- und Begleitpapiere					•									
				1												
4	Aufbereiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe d)	a) Funktion, Betrieb und Wartung der ge- bräuchlichen Maschinentypen und Anlagen einschließlich der Dosiereinrichtungen														
	•	b) Herstellen von Mischungen						X	X	11/2						
		c) Folgebehandlung von Mischungen: Kühlen, Tauchen, Schneiden, Granulieren, Strainern														

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		zu v isbi		zeitliche Richtwerte in Monaten			
			1	2	3	4	5	6	5
5	Kenntnisse der Ver- arbeitungsmaschinen und -werkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e)	 a) Funktion, Betrieb und Wartung der gebräuchlichen Maschinentypen und Anlagen b) Extruder, Kalander, Pressen, Streichanlagen und Konfektioniermaschinen c) Vulkanisieranlagen d) Nachfolge-Aggregate: Kühl-, Schneid-, Aufwickelvorrichtungen; Doubliereinrichtungen; Stanzen; Einrichtungen zum Entgraten oder zur Oberflächenbehandlung 					×	×	1

Für mindestens drei der nachfolgenden fünf Formgebungsverfahren sind die dafür vorgesehenen Fertigkeiten und

Formgebungsverfahren für Kautschuk-	a) Extrudieren von Profilen, Schläuchen, Platten:	
mischungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 9	aa) Montieren und Einstellen der Werkzeuge	
Buchstabe f)	bb) Kenntnisse des Einflusses der Verar- beitungsparameter, insbesondere Temperaturen und Drücke, auf die Qualität der Erzeugnisse	
	cc) Einstellen der vorgegebenen Verar- beitungsbedingungen, Einfahren und Betreiben der Anlage	
	oder	
	b) Kalandrieren von Platten; Friktionieren und Belegen von Festigkeitsträgern:	
	aa) Kenntnisse des Einflusses der Verar- beitungsparameter, insbesondere Temperaturen und Friktionen, auf die Qualität der Erzeugnisse	
1	bb) Einstellen der vorgegebenen Verar- beitungsbedingungen, Einfahren und Betreiben der Anlage	
	oder	
	c) Pressen von Platten, Förderbändern, Gummi- Metall-Formteilen oder Formteilen:	
	aa) Einrichten der Werkzeuge	
	bb) Kenntnisse des Einflusses der Verar- beitungsparameter, insbesonsdere Temperaturen, Zeiten und Drücke, auf die Qualität der Erzeugnisse	
	cc) Einstellen der vorgegebenen Verar- beitungsbedingungen, Einfahren und Betreiben der Anlage	
	oder	
	d) Streichen von flexiblen Trägerbahnen:	
	aa) Einstellen des Rakels	
	bb) Kenntnisse des Einflusses der Verar- beitungsparameter, insbesondere Temperaturen und Geschwindigkeit, auf die Qualität der Erzeugnisse	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	A				eln ir shalbj		zeitliche Richtwerte in Monaten
			1	2	3	4	1 5	6	
1	2	3				4			5
		cc) Einstellen der vorgegebenen Verar- beitungsbedingungen, Einfahren und Betreiben der Anlage							
		 oder e) Konfektionieren von Reifen, technischen Schläuchen oder Sonderartikeln mit oder ohne Festigkeitsträger: 							
		aa) Einrichten der Konfektioniermaschinen nach vorgegebenen Spezifikationen							
		bb) Kenntnisse des Einflusses der Verar- beitungsparameter, insbesondere Temperaturen, Drücke und Zeiten, auf die Qualität der Erzeugnisse							
		cc) Einstellen der vorgegebenen Verar- beitungsbedingungen, Einfahren und Betreiben der Anlage							
7	Nachbearbeiten der Erzeugnisse	a) Oberflächenbehandlungen b) Entgraten					X	x	1
	(§ 3 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe g)	b) Linglaten					^	^	
8	Kenntnisse der Fertigungsvorschriften und der Kontrollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe h)	Kontrolle des maschinellen und des stofflichen Teiles entsprechend den einschlägigen Normen					x	x	1

Verordnung über die Berufsausbildung zum Asphaltbauer (Asphaltbauer-Ausbildungsverordnung – AsphAusbV) *)

Vom 19. März 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Asphaltbauer wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsgrundbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§З

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Gliederung der Berufsausbildung

- (1) Die Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr ist wie folgt zu gliedern:
- berufliche Grundbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten in 20 Wochen,
- 2. Unterricht der Berufsschule nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne der Länder in 20 Wochen,
- 3. berufliche Grundbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte in 12 Wochen.
- (2) Gegenstand der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 sind die in der Anlage in Abschnitt I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.
- (3) Zur Vertiefung der beruflichen Grundbildung nach Absatz 2 und als Beginn der beruflichen Fachbildung sind im zweiten Ausbildungsjahr während 13 Wochen insbesondere die in der Anlage in Abschnitt II unter der laufenden Nummer 2 Buchstaben a und c, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstaben a und b, Nr. 5 Buchstaben a und b, Nr. 6 Buchstaben a, b, c, e und f, Nr. 7 Buchstaben a bis c und Nr. 9 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in geeigneten betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.
- (4) Zur Ergänzung der beruflichen Fachbildung sind im dritten Ausbildungsjahr während 8 Wochen insbesondere die in der Anlage zu Abschnitt II unter der laufenden Nummer 2 Buchstaben b und d, Nr. 3 Buchstaben c und d, Nr. 4 Buchstaben c und d, Nr. 5 Buchstaben c und d, Nr. 10 Buchstaben a bis d und Nr. 11 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in geeigneten betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- (5) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ist der Unterricht der Berufsschule in den Zeiten der beruflichen Fachbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte enthalten.
- (6) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht
- Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen.
- Einrichten von Baustellen, Durchführen von Vermessungsarbeiten,
- 5. Grundfertigkeiten im Tief- und Straßenbau,
- 6. Grundfertigkeiten im Steinbau, in der Herstellung von Putz und Estrich und im Verlegen von Fliesen,
- 7. Grundfertigkeiten im Stahlbetonbau,
- 8. Grundfertigkeiten im Holzbau, in der Erstellung von Gerüsten und Leichtwänden.
- 9. Arbeiten mit Kunststoffen,
- 10. Bearbeiten von Metallen,
- 11. Instandhalten von Werkzeugen, Einrichten und Warten von Geräten und Maschinen,
- 12. Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit,
- 13. Abdichten gegen Sicker- und Oberflächenwasser,
- 14. Abdichten von Brückenbauwerken,
- 15. Aufbereiten von Gußasphalt und Asphaltmastix,
- 16. Einbauen von Gußasphalt und Asphaltmastix,
- 17. Entnehmen von Materialproben.
- 18. Durchführen von Wärme- und Schalldämmaßnahmen in Verbindung mit Gußasphalt,
- 19. Herstellen und Schließen von Fugen,
- Auftragen von Kunststoffbeschichtungen auf Gußasphalt.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbe-

sondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter der laufenden Nummer 2 Buchstaben a und c, Nr. 6 Buchstaben a bis c, e und f, Nr. 7 Buchstaben a, b und e bis h und Nr. 9 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Anfertigen einer der 3 folgenden Arbeitsproben aus dem Bereich der beruflichen Grundbildung:
 - a) Versetzen von Randsteinen und Verlegen von Gehwegplatten in Sand- und Mörtelbett,
 - b) Herstellen eines waagerechten Ausgleichsestrichs,
 - c) Herstellen der Schalung für einen rechteckigen Stahlbetonteil einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschieben,
- 2. Anfertigen einer der 4 folgenden Arbeitsproben aus dem Bereich der beruflichen Fachbildung:
 - a) Verlegen von Dämmstoffen einschließlich Randstreifen als Unterlage eines schwimmenden Gußasphaltestrichs,
 - b) Verlegen eines Gußasphaltbelages, einlagig, mit Splitt abstreuen und mit Walze andrücken,
 - verlegen eines Gu
 ßasphaltestrichs, einlagig, mit Sand abreiben.
 - d) Durchführen einer Reparatur in einem Asphaltbelag einschließlich einer Naht.

- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- 1. Baustoffkunde:

Bauholz, künstliche Steine und Platten, Gips, Kalk, Zement, Bitumen, Zuschläge, Beton, Asphalt, Abdichtungs- und Dämmstoffe;

- 2. Arbeitskunde:
 - a) Vermessungsgeräte, Werkzeuge, Baugeräte
 - b) Arbeitsschutz, Unfallverhütung,
 - c) Ausführungsregeln für die Herstellung von Mauerwerk, Beton, Gußasphalt- und Zementestrich, Plattenbelägen.
 - d) Abdichten gegen Feuchtigkeit;
- 3. Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen aus Zeichnungen:
- 4. Berechnen von geradlinig begrenzten Flächen und Körpern einfacher Bauteile;
- 5. Baustoffbedarfberechnungen;
- 6. Darstellen einfacher Baukörper als Skizze:
- 7. Lesen einfacher Zeichnungen und Verlegepläne.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Verlegen eines schwimmenden Estrichs, bestehend aus einer mehrlagigen Dämmung, Randstreifen und Gußasphaltestrich,
- 2. Herstellen eines Brückenlagers, bestehend aus einer Dichtungsschicht, einer Gußasphaltschutzschicht und Gußasphaltdeckschicht.
- 3. Verlegen eines mehrlagigen Gußasphaltbelages mit größerem Gefälle einschließlich Fugenanschlüssen,
- 4. Herstellen eines mehrlagigen Asphaltbelages in Naßräumen mit Gefälle einschließlich Fugen und Anschluß eines Ablaufs.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fra-

gen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Baustoffkunde:
 - aa) Bitumensorten,
 - bb) Mineralstoffe,
 - cc) Asphaltmischgutarten und Mischgutrezepturen,
 - dd) Voranstrichmittel, Deckaufstrich-, Klebeund Fugenmassen,
 - ee) Abdichtungsstoffe,
 - ff) Dämmstoffe,
 - b) Arbeitskunde:
 - aa) Arbeitsschutz. Unfallverhütung, schutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) berufsbezogene Vermessungsgeräte,
 - cc) Maschinen und Geräte, Schutzvorrichtun-
 - dd) Hitzeschutz,
 - ee) Verkehrssicherung,
 - Materiallagerung und Materialtransport,
 - gg) Asphaltbauweisen im Hoch-, Industrie-, Brücken- und Straßenbau;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Längen-, Flächen-, Volumen-, Massen- und Eigenlastberechnungen von Baustoffen und Bauteilen.
 - b) Baustoffbedarfberechnungen;
- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Handskizzen nach Angabe oder Aufmaß,
 - b) Lesen und Erläutern von Plänen und Zeichnun-
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach 120 Minuten, Technologie 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten, 3. im Prüfungsfach

Technisches Zeichnen 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

90 Minuten,

- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in

einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung Schlecht

Anlage

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Asphaltbauer

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	.4
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energie- verwendung (§ 5 Nr. 1)	 a) allgemeine Arbeitsschutzvorschriften nennen b) berufsbezogene Vorschriften und Merkblätter der Träger der gesetzlichen Unfall- versicherung nennen c) persönliche Schutzausrüstung zur Vermeidung von Verletzungen und Berufs- krankheiten anwenden 	
		d) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben	
		e) bei Entstehungsbränden Schutzmaß- nahmen ergreifen	
		f) Maßnahmen der Ersten Hilfe, insbesondere bei Verbrennungen, einleiten	
		g) Vorschriften der Umweltschutzgesetze, soweit sie den Tätigkeitsbereich betreffen, nennen	
		h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten ratio- neller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	
			während des ersten Ausbildungsjahres
2	Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht	 a) Organisation der Arbeitsstätte beschreiben b) Arbeitsabläufe im Betrieb und auf der Baustelle beschreiben 	zu vermitteln
	(§ 5 Nr. 2)	c) Rechte und Pflichten aus dem Berufsaus- bildungsvertrag nennen	
		d) die für die Berufsausbildung geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen nennen	
		e) Grundzüge des Betriebverfassungsgesetzes nennen	
		f) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts nennen	
3	Lesen und Anfertigen	a) Zeichengeräte handhaben	
	von Skizzen und Zeichnungen (§ 5 Nr. 3)	b) Skizzen und einfache Zeichnungen unter Beachtung der Normen herstellen	
	(3 0 0)	c) Zeichnungen, Materialbedarfslisten und Verlegepläne lesen	
		d) Normen anwenden sowie Tabellen, Handbücher und Merkblätter verwenden	
		e) Aufmaß erstellen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
4	Einrichten von Bau- stellen, Durchführen von Vermessungs- arbeiten (§ 5 Nr. 4)	 a) zweckmäßige Planung und Durchführung von Bauvorhaben beschreiben b) Baustellen einrichten und sichern c) einfache Längen- und Höhenmessungen einschließlich der Übertragung von Höhen durchführen d) Gebäude und Bauteile abstecken 	4
5	Grundfertigkeiten im Tief- und Straßenbau (§ 5 Nr. 5)	 a) Gräben einmessen und das Gefälle der Sohle festlegen b) Gräben ausheben, verbauen und aussteifen c) Drainage- und Entwässerungsleitungen verlegen d) Mutterboden abheben und andecken sowie Bodenmassen einbringen und verdichten e) Planum herstellen f) Beläge, Einfassungen und Pflasterungen aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie Platten herstellen 	4
6	Grundfertigkeiten im Steinbau, in der Her- stellung von Putz und Estrich und im Ver- legen von Fliesen (§ 5 Nr. 6)	 a) Werkzeuge für den Stein- und Plattenbau benennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen b) einfache Bauteile mit künstlichen und natürlichen Steinen sowie aus Bauplatten herstellen, insbesondere Anlegen der Verbände, Herstellen von Mauerenden, Maueranschlüssen und Pfeilern c) waagerechte und senkrechte Abdichtungen durchführen d) Boden-, Sockel- und Wandfliesen bearbeiten und verlegen e) Grundregeln der Putzhaftung erläutern f) die wichtigsten Putzarten unterscheiden g) Mauer- und Putzmörtel herstellen h) Wandputz mit und ohne Lehre herstellen i) Estrich herstellen 	12
7	Grundfertigkeiten im Stahlbetonbau (§ 5 Nr. 7)	 a) Material und Werkzeuge für den Schalungsbau benennen und den entsprechenden Aufgaben zuordnen b) einfache Formen für Betonfertigteile herstellen c) Schalung für einfache Betonbauteile herstellen d) Beton nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen von Hand und mit Maschine herstellen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		e) Beton in Schalungen und Formen einbringen, verdichten und nachbehandeln f) Ausbreitversuch durchführen	
		g) Stabstähle und Betonstahlmatten unter- scheiden und bezeichnen	12
		h) Betonstahl schneiden und nach Zeichnung biegen	
		i) einfache Bewehrungskörbe flechten	
		k) Stähle verlegen und Bewehrungskörbe in die Schalung einbringen	
8	Grundfertigkeiten im Holzbau, in der Er-	a) Holzarten entsprechend ihrer Verwendung auswählen	
	stellung von Gerüsten und Leichtwänden (§ 5 Nr. 8)	b) die wichtigsten Werkzeuge zur Holzbear- beitung unterscheiden und deren Wirkungs- weise erläutern	
		c) Werkzeuge instand halten	
		d) einfache Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen	
		e) Holzverbindungen aus Vollholz nach Zeich- nung herstellen	
		f) Profil für ein einfaches Dach herstellen	
		g) Schmiegen ermitteln und Schablonen anfertigen	12
		h) Teile einer Fachwerkwand nach Zeichnung herstellen	
		i) Leichtwände und abgehängte Decken erstellen	
		k) Dämmstoffe gegen Wärme, Kälte und Schall unterscheiden und verarbeiten l) einfache Werkstücke aus dem Bereich der	
		Zimmerei, insbesondere Lattentür und Bock, anfertigen	3
		m) die wichtigsten transportablen und statio- nären Holzbearbeitungsmaschinen sowie ihre Eigenschaften und Verwendung nennen	
		n) wichtige Vorschriften des Gerüstbaus erläutern	
		o) einfache Gerüste unfallsicher erstellen	
9	Arbeiten mit Kunststoffen (§ 5 Nr. 9)	a) Eigenschaften der Kunststoffgruppen im Bauwesen nennen und die sich daraus ergebende Eignung für bestimmte Verwendungsbereiche ableiten	4
		b) Kunststoffrohre, -platten, -profile und -folien kleben, schweißen und verarbeiten	
		c) Kunstharze verarbeiten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Bearbeiten von Metallen (§ 5 Nr. 10)	 a) wichtige Stähle und NE-Metalle nennen und ihre charakteristischen Eigenschaften beschreiben b) Meß-, Schneid-, Feil- und Bohrarbeiten ausführen c) Metallteile verbinden, insbesondere mit Schrauben, Stiften und Nieten d) Korrosionsverhalten von Metallen beschreiben e) oberflächenveredelte und korrosionsgeschützte Metalle auswählen und verarbeiten 	4

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			2	3	
1	2	3	4		
1	die in § 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I Nr. 1 bis 3, Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während de und dritten Ausbildung zu vermittel	sjahres	
2	Instandhalten von Werkzeugen, Einrichten	a) Werkzeuge und Geräte instand halten	2		
	und Warten von Geräten und Maschinen (§ 5 Nr. 11)	b) Maschinen zum Aufbereiten, Transportieren, Verlegen und Behandeln von Asphalt warten, einrichten und bedienen		4	
		c) Schutzeinrichtungen an elektrischen Maschinen beschreiben und verwenden	1		
		d) Störungen an Maschinen und Geräten feststellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung veranlassen		2	
3	Bodenfeuchtigkeit	Abdichtungsstoffe nach Eigenschaften und Verwendung beschreiben	5		
	(§ 5 Nr. 12)	b) Dichtungsbahnen verlegen			
		c) Dichtungsaufstriche und Spachtelungen aufbringen		8	
		 d) Anschlüsse für Abdichtungen bei Durch- dringungen von Bauteilen herstellen 			
4	Abdichten gegen Sicker- und Ober- flächenwasser	a) Untergrund auf Eignung, Höhenlage und Gefälle prüfen und für die Abdichtung vorbereiten	6		
	(§ 5 Nr. 13)	 b) Abdichtungsstoffe den Beanspruchungen entsprechend auswählen und einbauen 			
		c) Abdichtungen an aufgehende oder abgehende Wände anschließen		8	
		d) Übergangskonstruktionen bei unterschied- lichen Abdichtungssystemen herstellen			
5	Abdichten von Brückenbauwerken	a) Abdichtungsstoffe und Abdichtungs- bauweisen für Brückenbauwerke nennen	5		
	(§ 5 Nr. 14)	 b) Brückenüberbau auf Oberflächenbeschaffen- heit, Gefälle und Höhenlage prüfen 			
		c) Dichtungsschichten im Bereich von Fahr- bahnen und Gehwegkappen verlegen		8	
		d) Schutzschichten für Abdichtungen einbauen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	in Wo	Richtwerte ochen dungsjahr
			2	3
1	2	3		4
6	Aufbereiten von Guß- asphalt und Asphalt-	a) Eigenschaften, Lieferformen, Lagerung und Verarbeitung von Bitumen beschreiben		
	mastix (§ 5 Nr. 15)	b) Kornzusammensetzung und Verwendung von Mineralstoffen beschreiben	4	
		c) Eigenschaften der Gußasphalt- und Asphalt- mastixmischungen beschreiben		
į		d) Gußasphalt und Asphaltmastix in verschiedenen Mischgutarten aufbereiten		4
		e) Verwendung verschiedener Heizstoffe unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzmaßnahmen beschreiben	3	
		f) Temperatur des Mischguts beim Transport und Einbau prüfen und überwachen		
7	Einbauen von Guß- asphalt und Asphalt-	a) Unterlage auf Ebenflächigkeit und Feuchtig- keit prüfen	6	
	mastix (§ 5 Nr. 16)	b) Gußasphalt einlagig auf bitumengebundener Unterlage einbauen		
		c) schwimmende Estriche auf Trennschicht und Verbundestriche aus Gußasphalt verlegen	10	
		d) wasserdichte Asphaltbeläge aus Asphalt- mastix und Gußasphalt einbauen		
		e) Gußasphaltoberflächen mit Sand abreiben		
		f) Gußasphaltoberflächen mit Splitt abstreuen und durch Walzen andrücken	6	
		g) Trennschienen einsetzen		
		h) Längs- und Quernähte ausbilden		
		i) Hohlkehlen und Dreikantleisten als Abschluß herstellen		
	·	k) gebräuchliche Bodenbeläge auf Gußasphalt- estrich nennen		4
:		Eigenschaften der Bodenbeläge, die bereits beim Verlegen des Gußasphaltestrichs zu berücksichtigen sind, beschreiben		
8	Entnehmen von Materialproben	a) Zweck von Materialprüfungen nennen		
i	(§ 5 Nr. 17)	b) Materialproben entnehmen und zum Versand vorbereiten		4
i		c) Entnahmeprotokolle anfertigen		
,				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahi		
		·	2	3	
1	2	3	4		
9	Durchführen von Wärme- und Schall-	a) Zweck von Wärme- und Schalldämm- maßnahmen erläutern			
Ve	dämmaßnahmen in Verbindung mit Gußaspalt	 b) Baustoffe für Wärme- und Schalldämm- maßnahmen nennen 	4		
	(§ 5 Nr. 18)	c) Wärme- und Schalldämmstoffe für schwim- mende Gußasphaltestriche verlegen	-		
10	Schließen von Fugen	a) Arten und Zweck konstruktionsbedingter Fugen beschreiben			
		b) Baustoffe für Fugendichtungen nennen		8	
		 Fugen mit dauerplastischen und dauer- elastischen Massen schließen 			
		d) Fugenbänder und Fugenprofile verlegen			
11	Auftragen von Kunst- stoffbeschichtungen auf	a) Arten und Zweck von Kunststoff- beschichtungen beschreiben		2	
	Gußasphalt (§ 5 Nr. 20)	 b) Kunststoffe für Beschichtungen vorbereiten und verarbeiten 			

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin

Vom 19. März 1984

Auf Grund des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1692) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Umschulung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Schädlingsbekämpfers in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:
- Umgang mit gefährlichen Stoffen, Bedienen und Instandhalten der Betriebsmittel, Sicherung des Arbeitsbereiches gegen unbefugtes Betreten;
- Durchführen von Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schädlingsbefall, Feststellen des Schädlingsbefalls und seiner Ursachen, Durchführen von Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung;
- Beachten der Arbeitsschutzbestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften sowie Schutz der Umwelt vor Belastungen durch die Anwendung von Bekämpfungsmitteln.
- (3) Schädlinge im Sinne dieser Verordnung sind auch Schadorganismen nach dem Pflanzenschutzgesetz,

soweit es sich um Vorratsschutz oder Pflanzenbeschau handelt

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
- 2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer dienlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§З

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in
- 1. einen fachpraktischen Teil und
- 2. einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachpraktischer Teil

Im fachpraktischen Teil hat der Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht folgende 3 Arbeitsproben auszuführen:

- Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schädlingsbefall,
- 2. Feststellen eines Schädlingsbefalls und Darstellen einer Bekämpfungsmaßnahme und
- 3. Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung.

Die einzelne Arbeitsprobe soll in der Regel mindestens 2 Stunden dauern; insgesamt sollen die 3 Arbeitsproben 8 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitsproben nach Satz 1 Nr. 1 und 3 sind unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Umweltbelastungen, der Sicherung des Arbeitsbereiches gegen unbefugtes Betreten, der Beseitigung von Resten gefährlicher Stoffe und der Beseitigung von Behältnissen und Verpackungen oder Teilen hiervon durchzuführen.

§ 5

Fachtheoretischer Teil

- (1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
- 1. Technologie,
- 2. Technische Mathematik.
- (2) Im Prüfungsfach "Technologie" können geprüft werden:

Kenntnisse über

- 1. Biologie und Verhaltensweise der Schädlinge;
- 2. typische Schadbilder;
- 3. Bekämpfung pilzlicher und tierischer Schädlinge:
- 4. Verkehr und Umgang mit gefährlichen Stoffen;
- Herstellung gebrauchsfertiger Zubereitungen aus Wirkstoffen und Präparaten unter Beachtung ihrer Wirkungsmechanismen und ihrer besonderen Eigenschaften;
- 6. Geräte und Werkzeuge;
- Verfahren der Vorbeugung, des Schutzes und der Bekämpfung;
- fachbezogene und gesetzliche Grundlagen, insbesondere Chemikalienrecht, Giftrecht, Pflanzenschutzrecht, Lebensmittelrecht, Abfallbeseitigungsrecht;
- Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe;
- 10. Belange des Umweltschutzes.
- (3) Im Prüfungsfach "Technische Mathematik" können geprüft werden:

Kenntnisse über

- 1. Flächen- und Raumberechnungen;
- 2. Dosierungs- und Mengenberechnungen.

- (4) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll in der Regel 3 Stunden nicht überschreiten und besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel einer Stunde Dauer. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer gekürzt werden.
- (5) Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von in der Regel 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer ergänzt werden.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung im fachtheoretischen Teil oder in einem Prüfungsfach dieses Teils sowie von bis zu zwei der in § 4 genannten Arbeitsproben kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er

- vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung oder
- vor dem Deutschen Schädlingsbekämpfer-Verband eine Prüfung in der Zeit vom 1. September 1979 bis zum 31. August 1984

bestanden hat, deren Inhalt den jeweiligen Anforderungen der §§ 4 und 5 entspricht. Die Freistellung nach Satz 1 Nr. 2 ist nur innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

- (1) Die zwei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Arbeitsproben und in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; die schriftlichen Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht wie die mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil sowie im Prüfungsfach "Technologie" mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Arbeitsproben und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind anstatt der Noten Ort

und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von 2 Jah-

ren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Dr. Dorothee Wilms

Anlag	е
Seite	1

•	Mι	ıster		
			-	
	(Bezeichnung der	zuständigen Stelle)	•••••	
	-			
	70	ugnis	•	
	3.13	er die		
	Prüfung zum ane Geprüfter Schädlingsbekämpfer	rkannten Abschluß	nhakamnfarin	
	Gepruiter Schadingsbekampier	/Gepruite Schadings	spekampiemi	
Herr/Frau				
gehoren am		in		
geboren am	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	III		•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
hat am		die Prüfung zum ai	nerkannten Abschlu	ıß ·
Ger	orüfter Schädlingsbekämpfer	/Geprüfte Schädlin	asbekämpferin	
			g	
				" · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	ı über die Prüfung zum anerkan ı vom 19. März 1984 (BGBI, I S.		uπer Schadlingsbek	amprer/Gepruite
		,	S 1	
	besta	anden.		
Datum				
Unterschrift				

(Siegel der zuständigen Stelle)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegebeworden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

A1-4-

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

		Note
١.	Fachpraktische Prüfung	
	1. Arbeitsprobe: Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schädlingsbefall	
	2. Arbeitsprobe: Feststellen eines Schädlingsbefalls und Darstellen einer Bekämpfungsmaßnahme	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
	3. Arbeitsprobe: Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung	·
	(Im Falle des § 6: "Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am	
١.	Fachtheoretische Prüfung	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
	1. Technologie	
	2. Technische Mathematik	
	(Im Falle des § 6: "Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am	